



KONZEPTION

Nationalparkfreundliche Campingplätze in Mecklenburg-Vorpommern



Koordination und fachliche Durchführung:

ECOCAMPING e.V. & Unternehmensberatung Dr. Riechey

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Ziele der Konzeption „Nationalparkfreundliche Campingplätze“ in Mecklenburg-Vorpommern	4
1.1. Ausgangslage und Problemstellung	4
1.2. Zielsetzung der Konzeption „Nationalparkfreundliche Campingplätze“	5
2. Darstellung der Grundlagen von Campingplätzen in Nationalparks	6
2.1. Campingplatzsituation in den Nationalparks in MV	6
2.2. Rechtliche und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für Campingplätze in Nationalparks	7
2.3. Erfassung aktueller Probleme zwischen Campingplätzen und Nationalparks in MV	12
2.4. Betriebswirtschaftliche Aspekte des Betriebs von Campingplätzen in Nationalparks und notwendige Ausstattungsmerkmale	13
3. Leitlinien für „Nationalparkfreundliche Campingplätze“	27
3.1. Management und Organisation	27
3.2. Infrastrukturelle Ausstattung	30
3.3. Gestaltung der Außenanlagen und Bepflanzung	32
3.4. Schutz der Artenvielfalt	33
3.5. Gewässer- und Bodenschutz	34
3.6. Bauökologische Anforderungen	34
3.7. Klimaschutz, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien	36
3.8. Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten	37
3.9. Effizienter Umgang mit der Ressource Wasser	38
3.10. Umweltschonende Reinigung	38
3.11. Besucherinformation und Besucherlenkung	38
3.12. Angebote an die Gäste zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Kooperation zwischen Nationalparks und Campingunternehmen	39
3.13. Nationalparkpartnerschaften	40
4. Best-Practise-Beispiel	40
5. Empfehlungen	41
5.1. Empfehlungen an Naturschutzbehörden	42
5.2. Empfehlungen an Campingunternehmen	42
6. Abkürzungsverzeichnis	44

Impressum

Vorwort



Das einzigartige Naturpotenzial Mecklenburg-Vorpommerns ist eine der Grundlagen für die erfolgreiche Entwicklung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Grundlage gilt es zu erhalten, damit die landschaftliche Schönheit und der Naturreichtum weiterhin Gästen und Besuchern des Landes ideale Voraussetzungen für Erholung und Entspannung bieten.

Bei Campingplätzen in oder in der Nähe von Nationalparks und Schutzgebieten besteht eine besondere Verantwortung der Natur gegenüber. Daher ist es dort wichtig, dass die Campingplätze natur- und umweltverträglich betrieben werden und sich die Mitarbeiter und Gäste dieser Verantwortung bewusst sind und sich dementsprechend verhalten.

Geprägt wird der Campingtourismus aber auch von zunehmenden Qualitätsansprüchen der Gäste. Insofern ist es wichtig, dass diese Ansprüche in allen Lagen der Campingplätze, ob am Wasser, im Wald oder in oder an Naturlandschaften wie den Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks umgesetzt werden können. Die Campingwirtschaft ist in Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Säule im touristischen Angebot des Landes. Der Bereich trägt mit 387 Mio. € Umsatz als drittwichtigstes Segment 7,5% zum Gesamtumsatz des Tourismus im Land bei.

Die spezifischen Anforderungen für Campingplätze in oder an Schutzgebieten müssen berücksichtigt werden. Diese Ansprüche professionell zu erfüllen, setzt Wissen voraus.

Die hiermit vorliegende Konzeption zeigt auf, wie moderne Campingplätze mit komfortabler Ausstattung in und an Nationalparks unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Gebiete erfolgreich betrieben werden können. Sie enthält praktische Empfehlungen zu bauökologischen Anforderungen, zur infrastrukturellen Ausstattung und zum umweltschonenden Betrieb der Campingplätze.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Glawe'.

Harry Glawe

Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Ausgangslage und Ziele der Konzeption „Nationalparkfreundliche Campingplätze“ in Mecklenburg-Vorpommern

1.1. Ausgangslage und Problemstellung

Camping ist eine naturnahe Urlaubsform. Der Aufenthalt in der Natur und Komfort schließen sich nicht aus: erfolgreiche Campingplätze bieten ihren Gästen eine harmonisch in die umgebende Natur eingebundene Anlage mit moderner und komfortabler Ausstattung. Bei Gästebefragungen auf Campingplätzen zeigt sich immer wieder, wie wichtig den Gästen eine intakte Natur und ein sorgsamer Umgang des Campingplatzes mit dieser ist (z.B. Dambacher, 2010¹). Es besteht auf beiden Seiten, Gästen und Unternehmern, eine hohe Motivation zum sensiblen Umgang mit der Natur. Besonders wichtig ist dieser bewusste Umgang mit Umwelt und Natur in Naturlandschaften wie Nationalparks oder Biosphärenreservaten. Campingplätze, die in diesen Gebieten liegen, haben eine gesteigerte Verantwortung der Natur gegenüber und müssen dafür sorgen, dass sich auch ihre Mitarbeiter und Gäste dieser Verantwortung entsprechend verhalten. Eine zusätzliche Anforderung in diesen Großschutzgebieten ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Behörden und Naturschutzorganisationen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Campingwirtschaft eine wichtige Säule im touristischen Angebot des Bundeslandes. Erstmals im Jahr 2010 lagen die etwa 180 Campingplätze des Landes mit fast vier Millionen touristischen Übernachtungen bundesweit an erster Stelle. Durch die Beteiligung an Umwelt- und Naturschutzprojekten wie ECOCAMPING, „Erlebnis Natur auf Campingplätzen“ oder „Klimafreundlicher Campingplatz“ beweist die Campingbranche schon seit vielen Jahren, dass sie sich dem Thema Nachhaltigkeit stellt und Ihrer Verantwortung gerecht werden will. Eine Fokussierung auf die besonderen Anforderungen von Campingplätzen in den Nationalparks fand bislang allerdings nicht statt. Dabei befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern einige Campingplätze des Landes in oder in der Nähe der drei Nationalparks des Landes (Vorpommersche Boddenlandschaft, Müritz, Jasmund).

¹ Carina Dambacher, ECOCAMPING Gästebefragung 2010, Konstanz

1.2. Zielsetzung der Konzeption „Nationalparkfreundliche Campingplätze“

Die Konzeption soll Möglichkeiten aufzeigen, wie Campingplätze innerhalb oder in Nähe der drei Nationalparks in Mecklenburg-Vorpommern im Einklang mit den besonderen Anforderungen sowohl besonders natur- und umweltverträglich als auch wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden können. Neue Campingplätze können in den Nationalparks allerdings nicht errichtet werden. Daher geht es in erster Linie um die Optimierung der Strukturen auf den bestehenden Campingplätzen in den Nationalparks.

Berücksichtigt werden sollen hierbei sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische und dienstleistungsbezogene Aspekte. Ansatzpunkte für Qualitätsverbesserungen im Rahmen des Bestandschutzes werden aufgezeigt. Erfahrungen und Aktivitäten aus den früheren oder aktuellen Umwelt- und Naturschutzprojekten innerhalb der Campingbranche in MV werden einbezogen. Ein Best-Practise-Beispiel für den Umgang von Campingunternehmen und Nationalpark miteinander wird dargestellt. Die Konzeption soll zunächst allgemeingültige, aber konkrete und praktisch umsetzbare Vorschläge für die Optimierung von Campingunternehmen in den drei Nationalparks in Mecklenburg-Vorpommern liefern. Trotz der Fokussierung auf die Situation in MV können die meisten der Vorschläge auch für Campingplätze in oder in der Nähe von Nationalparks anderer Regionen hilfreich sein, aber auch Campingplätze außerhalb jeglichen Zusammenhangs mit Naturlandschaften können sich durch die Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen unter Nachhaltigkeits- und Naturschutzaspekten verbessern.

2. Darstellung der Grundlagen von Campingplätzen in Nationalparks

2.1. Campingplatzsituation in den Nationalparks in MV

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es drei Nationalparks, Müritz-Nationalpark (MN), Nationalpark Jasmund (NJ) und den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft (NVB). Auf dem Territorium der drei Nationalparks gibt es insgesamt vier Campingplätze.

Tabelle:

Übersicht Campingplätze in Nationalparks des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Campingplatz	Useriner See	Klockow	Nipmerow	Regenbogen-Camp Prerow
Gesamtfläche CP (ha)	8,4 ha	1 ha	ca. 4,5 ha	ca. 62 ha
CP-Fläche im NLP (ha)	8,4	1	ca. 3,0 ha	ca. 62 ha
vorhandene Bebauung im NLP Anzahl / Bezeichnung	2 = Rezeption / Sanitärgebäude	2 = Gaststätte / Rezeption sowie Sanitärgebäude	Sanitär u. Gastronomie	vollständige Campingplatzinfrastruktur
bebaute Fläche (m²)	500	200	150	5000
Anzahl Stellplätze (Stk) im NLP	ca. 270	50	155	lt. Pachtvertrag 1200 lt. Arealplänen 1341
davon Zelte	50	-	102	734
davon Wohnwagen	220	-	53	473
davon Wohnmobile	-	-	-	134
genutzte Flächen bzw. geschützte LRT/ Biotoppe (ha) im NLP				
davon Wald	7,9 ha	-	2,9850 ha	ca. 15 ha (8 ha Biotopwald- Wintergrün-Kiefernwald, Bruchwald)
davon Grünland	-	0,95 ha	-	-
davon Strand / Uferstreifen	0,5 ha	-	-	ca. 20 ha (FFH-LRT 1210 und 2110)
davon Dünen	-	-	-	ca. 26,5 ha (FFH-LRT 2120, 2130)
davon Gewässer / Moore	-	0,05 ha	-	Ostsee

Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Daneben gibt es eine Reihe von Campingplätzen, die unmittelbar an Nationalparks angrenzen, und deren Gäste zu einem wesentlichen Teil den Nationalpark nutzen:

Müritz-Nationalpark

- Campingplatz Hexenwäldchen, Blankenförde
- Campingplatz Naturfreund Kratzeburg
- Campingplatz am Zwenzower Ufer

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

- kein Campingplatz

Nationalpark Jasmund

- kein Campingplatz

2.2. Rechtliche und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen für Campingplätze in Nationalparks

Generell sind Nationalparks Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Rechtliche Grundlagen hierfür ergeben sich aus internationalem und nationalem Recht.

Für die Nationalparks sind naturschutzfachliche Festlegungen getroffen worden, die sich aus den Nationalparkverordnungen, Nationalparkplänen, Managementplänen für Schutzgebiete aus europäischem Recht wie Natura 2000 mit den Vogelschutzgebieten und FHH-Gebieten ergeben:

In allen Nationalparks ist eine Zonierung mit unterschiedlichen Schutzzonen erfolgt:

- Schutzzone I (Kernzone)
- Schutzzone II (Pflegezone)
- Schutzzone III (Entwicklungszone)

Alle drei Schutzzonen unterliegen gleichsam dem in § 3 der Nationalparkverordnung beschriebenen Schutzzweck und den in § 6 benannten Verboten.

Im Nationalpark ist es geboten:

1. in der Schutzzone I vorrangig durch geeignete Schutzmaßnahmen die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen,
2. in den Schutzzonen II und III vorrangig durch gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen die standorttypische Mannigfaltigkeit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern,
3. durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker ausprägen.

Campingplätze in Nationalparks müssen die naturschutzfachlichen Festlegungen, die sich aus den Nationalparkverordnungen, Nationalparkplänen bzw. Managementplänen für Gebiete nach Natura 2000 beachten.

Bei Ausweisung der Nationalparks im Jahre 1990 befand sich in den Schutzgebieten eine Reihe von Campingplätzen, die zu DDR-Zeiten mit behördlicher Genehmigung errichtet worden sind.

Campingplätze, auch im Nationalpark, sind baurechtlich Bauwerke bzw. bauliche Anlagen (siehe Landesbauordnung) und müssen als solche behandelt werden.

In den einzelnen Nationalparkverordnungen wird den bestehenden „baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Flächen“ die bestimmungsgemäße Nutzung erlaubt und von den Verboten im Nationalpark ausgenommen.²

In der Nationalparkverordnung (NPVO) des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft ist zusätzlich zu der allgemeinen Festlegung, dass für bestehende bauliche Anlagen die „bestimmungsmäßige Nutzung“ erlaubt bleibt (§ 7 (1) 5.), die weitere Bewirtschaftung der Campingplätze ausdrücklich von den Verboten des § 7 (1) 6. ausgenommen.³

Allerdings sind Einschränkungen vorgenommen: die Bewirtschaftung soll nur im bisherigen Umfang (Bezug 1989) erfolgen und insoweit die Belastungen, insbesondere durch Abprodukte den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Parallel gelten in allen Nationalparkverordnungen Verbote, die je nach dem wie die „bestimmungsmäßige Nutzung“ bzw. die Einschränkung, dass der „Schutzzweck des Nationalparks“ nicht beeinträchtigt werden darf, ausgelegt werden, zum Tragen kommen können.

Es sind dies Verbote, die die Entwicklung und Modernisierung betreffen können, wie z.B.:

- die Errichtung und das Ändern von baulichen Anlagen und Werbeträgern (NPVO des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft, § 6, (1) 10.)

² siehe z.B. Verordnung für den Müritz-Nationalpark, § 6

³ § 7 – Ausnahmen*

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 6 sind:

6. die Bewirtschaftung der Campingplätze im bisherigen Umfang, soweit die Belastung, insbesondere durch Abprodukte, den Schutzzweck nicht beeinträchtigt

- Bodenbestandteile entnehmen, Stoffe aller Art aufschütten oder Einbringen, das Bodenrelief in sonstiger Weise verändern (NPVO des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft, § 6, (1) 1.)

bzw. die Nutzung der Campingplätze durch die Gäste begrenzen, wie z. B.:

- *außerhalb der Fahrbahn der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, außerhalb der ausdrücklich hierfür zugelassenen Wege zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren sowie auf markierten Wanderwegen und außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege und Straßen Fahrrad zu fahren,*
- *sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,*
- *außerhalb fester Gebäude zu nächtigen oder zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,*
- *zu lärmern sowie außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Funkgeräte zu benutzen,*
- *Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern, Fahrzeuge zu waschen, zu pflegen oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,*
- *organisierte Veranstaltungen aller Art, ausgenommen Veranstaltungen unter Leitung oder mit Genehmigung des Nationalparkamts durchzuführen,*
- *außerhalb der dafür ausgewiesenen Strände zu angeln oder zu baden,*
- *motorgetriebene Wasserfahrzeuge einschließlich Modelle außerhalb betonnter Wasserstraßen zu benutzen,*
- *Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,*
- *Bild- und Schrifttafeln, Gedenksteine und Wegemarkierungen ohne Genehmigung des Nationalparkamts anzubringen, zu entfernen oder zu verändern,*
- *Feuer zu entzünden.*

Die Nationalparkverordnungen sehen in § 8 unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten vor, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 3) zu vereinbaren ist oder „überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern“ (NPVO des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft § 8 (1) a) und (2)). Hierzu muss ein Antrag bei der Nationalparkverwaltung gestellt werden.

Zur Umsetzung der in den Nationalparkverordnungen genannten Gebote sowie zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Nationalparks sollte entsprechend VO in angemessener Frist Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Es bestehen für die einzelnen Parks „Nationalparkpläne“, die Festlegungen bezüglich der Campingplätze enthalten können.

Nationalparkplan Müritz-Nationalpark

Im Nationalparkplan wird der am Useriner See im Nationalpark gelegene FKK-Campingplatz aufgeführt, konkrete Festlegungen zum Campingplatz werden aber keine getroffen (Nationalparkplan, Müritz-Nationalpark 3.1.5., S.119).

Es bestehen zwischen Pächter und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Nationalparkverwaltung zivilrechtliche Vereinbarungen in Form von Pachtvertrag, Befreiung von Verboten, privatrechtliche Vereinbarung bezüglich der freiwilligen Begrenzung der Gewässernutzung auf dem Useriner See durch die Gäste des Campingplatzes), die die Nutzung für die nächsten 30 Jahren festschreiben.

Der Campingplatz in Klockow wird als angrenzend zum Nationalpark, aber nicht im Nationalpark gelegen erwähnt (3.1.5.). Das Grundstück befindet sich in Eigentum der Betreiber. Auch hier sind keine Festlegungen im Nationalparkplan enthalten. Es gibt aber Aussagen zu einzelnen Freizeitnutzungen wie Baden, Angeln, Surfen und Bootsverkehr.

Nationalparkplan Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Im Nationalparkplan wird festgestellt, dass der Campingplatz in Prerow zu "schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung führen würde" und es wird gefordert: "Für den am Darßer Nordstrand im Nationalpark gelegenen Campingplatz muss eine naturverträgliche Lösung oder eine neue Lösung außerhalb des Nationalparks gefunden werden. Die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V), insbesondere der Dünen, sowie des Landeswaldgesetzes (LWaldG) sind zu beachten“.

Nationalparkplan Jasmund

Der seit Mai 1998 vorliegende Nationalparkplan für Jasmund sah vor, den Zeltplatz auf eine an den Nationalpark angrenzende Wiese zu verlagern, was in Teilen auch realisiert worden ist. Der Nationalparkplan wird aktuell überarbeitet.

Es liegt ein Entwurf „Nationalparkplan Jasmund, Band I, Leitbild und Ziele“ vor (Stand Okt. 2011). Im Kapitel 5.8. „Erholung und Besucherlenkung“ wird zwar im Nationalpark gelegen eine Pension, ein Gasthaus, ein Restaurant, sowie Einzelhäuser, die als Ferienhäuser genutzt werden, aufgeführt, nicht aber der Campingplatz in Nipmerow. Zu Camping wird lediglich allgemein auf die Verbote der Nationalparkverordnung § 5 (1) Nr. 4 und Nr. 12 verwiesen:

„Um eine Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks zu vermeiden, dürfen keine Wohnwagen außerhalb der beschilderten Park- und Rastplätze abgestellt werden“. „Es ist verboten, außerhalb fester Gebäude zu nächtigen oder zu zelten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen“ und hieraus abgeleitet:

„Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen innerhalb des Nationalparks sind deshalb nicht gestattet“ (Entwurf Nationalparkplan Jasmund).

Während Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei vorhandenen Gaststätten und Unterkunftshäusern zur Qualitätssteigerung und nicht zur Kapazitätserhöhung als erwünscht bezeichnet werden, wird der Campingplatz nicht erwähnt. Auch der Erhalt des Bestandes des Campingplatzes in Nipmerow sollte im Nationalparkplan aufgenommen werden.

Schutz von Biotopen und besonderer Arten

Weitere Beschränkungen für Campingplatzbetreiber können sich aus dem allgemeinen Naturschutzrecht (z. B. Landesnaturschutzgesetz) bzw. Managementplänen von Schutzgebieten (entsprechend Natura 2000, FHH, Vogelschutzgebiete) ergeben. In Pachtverträgen sind Biotopflächen von der Nutzung ausgenommen.

Für den Campingplatz im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft wurde 2003 eine Biotopkartierung durchgeführt und zahlreiche Biotope ausgewiesen (ca. 8 ha), darunter auch einige gesetzlich besonders geschützte Biotope nach § 20 LNatG M-V.

Von den kartierten Biotopen sind 2003 einige als besonders gefährdet bezeichnet und Maßnahmen zum Schutz empfohlen worden.

Waldgesetz

Große Teile der Campingplätze in den Nationalparks Mecklenburg-Vorpommerns befinden sich auf bestockten Flächen, die als Wald im Sinne des LWaldG angesehen werden könnten. Dann wäre eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG erforderlich. Zugleich ist aber ein Campingplatz als bauliche Anlage zu werten. Nach Rechtsauffassung des Verbandes für Camping- und Wohnmobiltourismus Mecklenburg-Vorpommern (VCWMV) ist die Waldumwandlung bereits mit Einrichtung der Campingplätze zu DDR-Zeiten faktisch erfolgt, die formale Waldumwandlung ist allerdings nicht vollzogen worden. Das Problem betrifft nicht nur Campingplätze in den Nationalparks sondern etwa 60 % aller Campingplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Es besteht Regelungsbedarf.

2.3. Erfassung aktueller Probleme zwischen Campingplätzen und Nationalparks in MV

Von Seiten der Nationalpark-Verwaltungen bzw. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sind in der Vergangenheit Beeinträchtigungen bzw. Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen erfasst worden wie z. B.:

- Bodenab- bzw. -auftrag zur Angleichung von Standplätzen,
- Vornahme von Grabungen, Veränderung des Bodenreliefs, Planierung geschützter Dünen,
- Einbringen von Fremdstoffen, Deponierung von Spülsaumablagerungen,
- Nichteinhaltung von Standplatzvorgaben des Pachtvertrages,
- Errichtung bzw. Veränderung von baulichen Anlagen,
- Abstand baulicher Anlagen zum Wald,
- Störung der Lebensstätten der Tiere und Pflanzen (laute Veranstaltungen, Feuerwerke),
- Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb genehmigter Parkplätze,
- Baumschädigungen (Nägel etc.),
- Einzelstege im Schilfgürtel.

Zum Teil wurden mit den Betreibern Lösungen gefunden, z. B.:

- Genehmigung und Bau einer Sammelsteganlage in Verbindung mit dem Rückbau von Einzelstegen,
- Nutzung von Gebäuden im Nationalpark nur im Rahmen des Bestandes, Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb des Nationalparks,
- generell vor geplanten Maßnahmen Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung, ggf. Antrag auf Befreiung von Verboten, ggf. Genehmigung der Befreiung,
- zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Nationalpark und Campingplatzbetreiber über eine Begrenzung der Gewässernutzung durch Segelboote.

Es gibt aber auch mit einem Betreiber seit längerem Konflikte mit regelmäßigen Verwaltungs- und Strafrechtsverfahren, weil möglicherweise vor Beginn von Maßnahmen notwendige Verfahrensschritte nicht eingehalten wurden.

Von Seiten von Campingplatzunternehmen wird die Auferlegung von Beschränkungen beklagt, die den Betrieb eines Campingplatzes erschweren:

- Behinderung der Modernisierung von bestehenden Gebäudesubstanzen unter Bezug auf das Veränderungsverbot bzw. Ersatz bestehender Gebäudesubstanzen auf gleicher Fläche zum Zwecke der Modernisierung unter Bezug auf das Bauverbot (in einem Fall hat dies in 2011 zur Herabstufung des Campingplatzes nach BVCD/DTV-Kriterien von 4 auf 3 Sterne geführt),
- Bemängelung durch Nationalparkverwaltungen auch von geringfügigen Bodenaufträgen zur Schaffung planer Standplätze, auch im Rahmen vereinbarter Standplatzobergrenzen,
- nicht ausreichende Länge der Laufzeit von Pachtverträgen: bei nur noch kurzen Restlaufzeiten ist ein nachhaltiges Wirtschaften und Schaffung eines angemessenen Angebots wirtschaftlich nicht mehr möglich,
- Begrenzung der Erholungsnutzung von Wasserflächen angrenzend zu Campingplätzen.

Zur Lösung von Problemen wäre denkbar, bezogen auf einzelne Campingplätze Entwicklungspläne bzw. Nutzungsbereichspläne aufzustellen, die die speziellen naturschutzfachlichen Belange berücksichtigen. Hier könnte auch festgelegt werden, in welchen Bereichen welche Aktivitäten zugelassen bzw. untersagt sind.

2.4. Betriebswirtschaftliche Aspekte des Betriebs von Campingplätzen in Nationalparks und notwendige Ausstattungsmerkmale

2.4.1. Notwendige Ausstattungsmerkmale von Campingplätzen auch in Nationalparks

Vom Auftraggeber formulierte Zielstellung ist, auch in Nationalparks Qualitätstourismus anzustreben und Campingplatzbetreibern zu ermöglichen, einen hohen Bewertungsstandard (optimal 5 Sterne) zu erreichen. Beurteilungsmaßstab können heute nur die Markt dominierenden Klassifizierungssysteme sein, da in der Campingplatzverordnung CWVO⁴, bezogen auf die Sanitäreinrichtungen, keine quantitativen Vorgaben mehr gemacht werden.

2.4.1.1. Landescampingverordnung CWVO

Die Verordnung über Camping- und Wochenendplätzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (CWVO) fordert zurzeit von einem Camping- und Wochenendplatz folgende Mindestausstattungsmerkmale:

⁴ Verordnung über Camping- und Wochenendplätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern (CWVO) vom 9. Januar 1996 in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 771)

Zuwegung, innere Fahrwege

Camping- und Wochenendplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein. An den Enden der Fahrwege müssen Feuerwehrfahrzeuge wenden können.

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens fünf Meter breite Brandschutzstreifen oder innere Fahrwege in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Es kann aus Gründen des Brandschutzes verlangt werden, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden. Brandschutzstreifen dürfen mit Rasen und einzeln stehenden Bäumen, jedoch nicht mit Sträuchern oder Büschen bewachsen sein.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 Litern je Minute haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 Metern Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für die Zeit des Betriebes des Camping- oder Wochenendplatzes sind geeignete Feuerlöscher auf der Platzanlage anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 Metern Entfernung erreichbar sein.

Wasserzapfstellen

Es müssen ausreichend Trinkwasserzapfstellen mit Abläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Toilettenanlagen räumlich getrennt sein. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

Wascheinrichtungen

In nach Geschlechtern getrennten Räumen müssen ausreichend Waschplätze und Duschen und jeweils ein Waschplatz und eine Dusche in einer Einzelzelle vorhanden sein.

Geschirr- und Wäschespüleinrichtungen

Es müssen Geschirrspülbecken und getrennt davon mindestens ein Wäschespülbecken oder eine Waschmaschine vorhanden sein. Diese Einrichtungen sind von den Wascheinrichtungen und den Toilettenanlagen räumlich zu trennen.

Toilettenanlagen

In nach Geschlechtern getrennten Räumen müssen ausreichend Toiletten vorhanden sein. Die Toilettenräume müssen Vorräume mit Handwaschbecken haben.

Einrichtungen für Behinderte

Für Rollstuhlbenutzer sind ausreichend barrierefreie Waschplätze, Duschen und Toiletten mit Handwaschbecken in Einzelzellen einzurichten.

Anlagen für Abwässer, festen Abfall und Wertstoffe

(1) Es sind Anlagen zur Beseitigung der anfallenden Sanitär- und Küchenabwässer herzustellen. Für Inhalte von Chemietoiletten müssen gesonderte Sammelbehälter vorhanden sein.

(2) Plätze für Abfall- und Wertstoffbehälter müssen zu Standplätzen oder Aufstellplätzen mindestens sechs Meter Abstand haben und gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

Sonstige Einrichtungen

(1) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätzen sind die inneren Fahrwege ausreichend zu beleuchten.

2.4.1.2. Deutsche Campingplatzklassifizierung BVCD/DTV

Das BVCD/DTV-Klassifizierungssystem berücksichtigt zurzeit drei Bewertungsbereiche, die zu einer einheitlichen Gesamtsternebewertung zusammengeführt werden. Da der Sanitärbereich in diesem System die größte Relevanz hat, gibt es für bessere Bewertungen Mindestforderungen, die nicht unterschritten werden dürfen.

Rezeption - Versorgungseinrichtungen - Freizeiteinrichtungen

Forderungen für 5-Sterne-Plätze:

- großzügiger Empfang, mit Sitzgelegenheit, entsprechend der Größe des Platzes,
- Schrankenanlage mit Einlasskarte, Schlüssel o. ä. Kontrollen,
- umfangreiche Verkaufseinrichtung auf dem Platz oder fußläufig erreichbar (ca. 500 m),
- umfangreiche bzw. mehrere Gastro-Betriebe auf dem Platz oder fußläufig erreichbar (ca. 500 m), großzügige Öffnungszeiten und kein Ruhetag in der Hauptsaison.

Sanitäreinrichtungen

Auszug BVCD/DTV-Campingplatz-Klassifizierung	
2. Sanitär Berechnungsgrundlage: Je 100 Standplätze	
2.1 Baulicher Zustand	
reparaturbedürftig	★
noch weitgehend in Ordnung	★★
guter, ansprechender Zustand	★★★
erstklassiger Zustand	★★★★
neuwertig und/oder in hervorragendem Zustand	★★★★★
2.2 Wände gefliest oder gleichwertig Mindesthöhe	
keine Fliesen oder gleichwertiges Material	-
1,20 m Fliesen oder gleichwertiges Material	★★
1,50 m auch Granit, Marmor oder Gleichwertiges (entspr. leichte Reinigung)	★★★
1,80 m abgestimmte Dekorelemente, Bordüren, auch Granit, Marmor oder Gleichwertiges (entspr. leichte Reinigung)	★★★★
2,00 m exklusive Fliesen einschl. Dekorelemente, Bordüren, auch Granit, Marmor oder Gleichwertiges (entspr. leichte Reinigung)	★★★★★
2.3 Fußboden gefliest	
fester Belag	★
fester Belag, in den Duschen rutschfest	★★
zusätzlich Fliesen oder gleichwertiges Material	★★★
zusätzlich gehobener Standard	★★★★
zusätzlich exklusiver Standard oder gleichwertiges Material, harmonische Abstimmung zwischen Boden- und Wandfliesen, ausdrucksvolle Muster und Formen im Fußboden	★★★★★
2.4 Einzelwaschbecken mit Warmwasser im Gebäude Anzahl:	
7	★
8	★★
10 Ablagen, Spiegel, Handtuchhalter, Kleiderhaken	★★★
11 gehobener Standard, Beckenbreite mind. 60 cm, Abstand dazwischen mind. 30 cm, Einhandmischer, Ablagen, große Spiegel, Handtuchhalter, Kleiderhaken, Steckdosen; geschlossene Waschtischanlagen entspr., großzügig	★★★★
12 hoher Standard, wie zuvor, plus zusätzl. Details wie Vergrößerungsspiegel, Fön, etc.	★★★★★
2.5 Davon Waschkabinen mit fester Tür Anzahl:	
keine vorhanden	-
1	★★
2 Ablagen, Spiegel, Handtuchhalter, Kleiderhaken	★★★
3 gehobener Standard, Beckenbreite mind. 60 cm, Spiegel, Handtuchhalter, Kleiderhaken, Steckdosen, Kabinengröße 90 x 140 cm oder vergleichbar	★★★★
3 hoher Standard, wie zuvor, Kabinengröße 100 x 150 cm oder vergleichbar	★★★★★
2.6 Duschkabinen mit Warmwasser im Gebäude Anzahl:	
2 nur Vorhang	★
4 Kabinen ohne Spritzschutz	★★
5 mit mind. 30 cm tiefem Spritzschutz, Größe 90 x 150 cm oder vergleichbar, Kleiderhaken	★★★
6 mit mind. 40 cm tiefem Spritzschutz, Größe 90 x 180 cm oder vergleichbar, Einhandmischer, Einzelablauf, keine Ablaufrinne über mehrere Kabinen, Sitzgelegenheit, Kleiderhaken, Ablagemöglichkeit und weitere Details z. B. Seifen-/Shampoospender	★★★★

7 wie zuvor, Größe 90 x 200 cm oder vergleichbar	★★★★★
2.7 Raumklima, Beleuchtung, Sauberkeit - Bereich Wasch- und Duschräume - Herren	
einfach	★
zweckmäßig, keine speziellen Anforderungen	★★
ausreichende Be- und Entlüftung, ausreichende Beleuchtung, Sauberkeit	★★★
gutes Raumklima, gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, technische Entlüftung, hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★
sehr gutes Raumklima, sehr gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, über jeder Kabine eine elektr. Lichtquelle und eine Einzelentlüftung (z. B. "Teller", Luftmenge einstellbar oder andere wirkungsvolle technische Einrichtung), sehr hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★★
2.8 Raumklima, Beleuchtung, Sauberkeit - Bereich Wasch- und Duschräume - Damen	
einfach	★
zweckmäßig, keine speziellen Anforderungen	★★
ausreichende Be- und Entlüftung, ausreichende Beleuchtung, Sauberkeit	★★★
gutes Raumklima, gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, technische Entlüftung, hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★
sehr gutes Raumklima, sehr gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, über jeder Kabine eine elektr. Lichtquelle und eine Einzelentlüftung (z. B. "Teller", Luftmenge einstellbar oder andere wirkungsvolle technische Einrichtung), sehr hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★★
2.9 WC Damen Anzahl:	
3	★
4 Kleiderhaken in der Kabine, Handwaschbecken im Vorraum, dieser muss nicht abgetrennt sein	★★
5 Kleiderhaken in der Kabine, Handwaschbecken im Vorraum, Toilettenpapier im Vorraum oder in der Kabine	★★★
6 Kleiderhaken in der Kabine, Handwaschbecken im Vorraum, Toilettenpapier und Hygienebehälter in der Kabine, Kabinengröße mind. 90 x 150 cm oder vergleichbar	★★★★
6 hoher Standard, Handwaschbecken, Seifenspende und elektr. Händetrockner oder Papierhandtücher im Vorraum, Kleiderhaken, Toilettenpapier und Hygienebehälter in der Kabine, Kabinengröße wie zuvor	★★★★★
2.10 Raumklima, Beleuchtung, Sauberkeit - Bereich WC Damen	
einfach	★
zweckmäßig, keine speziellen Anforderungen	★★
ausreichende Be- und Entlüftung, ausreichende Beleuchtung, Sauberkeit	★★★
gutes Raumklima, gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, technische Entlüftung, hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★
sehr gutes Raumklima, sehr gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, über jeder Kabine eine elektr. Lichtquelle und eine Einzelentlüftung (z. B. "Teller", Luftmenge einstellbar oder andere wirkungsvolle technische Einrichtung), sehr hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★★
2.11 WC Herren Anzahl:	
2	★
2 Kleiderhaken in der Kabine, Handwaschbecken im Vorraum, dieser muss nicht abgetrennt sein	★★
3 Kleiderhaken in der Kabine, Handwaschbecken im Vorraum, Toilettenpapier im Vorraum oder in der Kabine	★★★
4 Kleiderhaken in der Kabine, Handwaschbecken im Vorraum, Toilettenpapier in der Kabine, Kabinengröße mind. 90 x 150 cm oder vergleichbar	★★★★
4 hoher Standard, Handwaschbecken, Seifenspende und elektr. Händetrockner oder Papierhandtücher im Vorraum, Kleiderhaken, Toilettenpapier in der Kabine, Kabinengröße wie zuvor	★★★★★

2.12 Urinale	
Anzahl:	
Rinne	★
2 Urinale	★★
3 Urinale	★★★
3 Urinale, automatische Spülung, Schamblenden	★★★★
3 Urinale, hoher Standard, automatische Spülung, hohe Schamblenden, verfügbare Breite mind. 80 cm, evtl. Extraraum im WC-Bereich	★★★★★
2.13 Raumklima, Beleuchtung, Sauberkeit - Bereich WC Herren, Urinale	
einfach	★
zweckmäßig, keine speziellen Anforderungen	★★
ausreichende Be- und Entlüftung, ausreichende Beleuchtung, Sauberkeit	★★★
gutes Raumklima, gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, technische Entlüftung, hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★
sehr gutes Raumklima, sehr gute Beleuchtung, ausreichend natürliches Licht, über jeder Kabine eine elektr. Lichtquelle und eine Einzelentlüftung (z. B. "Teller", Luftmenge einstellbar oder andere wirkungsvolle technische Einrichtung), sehr hohe Anforderungen an die Sauberkeit	★★★★★
2.14 Kleinkinderabteilung (nicht obligatorisch)	
nicht vorhanden	-
kindgerechte, einfache Ausführung, WC und Waschbecken	★★
wie zuvor, Babybadewanne, Kleiderhaken, Handtuchhalter, Spiegel, Ablagen, im separaten Raum ausreichender Größe	★★★
wie zuvor, mit Dusche	★★★★
wie zuvor, hoher Standard, großzügig	★★★★★
2.15 Wäschewaschbecken mit separatem Warmwasseranschluss / Waschmaschinen	
Anzahl:	
1 pro Campingplatz	★
1	★★
2	★★★
3 mindestens zur Hälfte Waschmaschinen, leichte Bedienbarkeit, Bedienungsanleitung, guter techn. Zustand, gepflegter Raum	★★★★
3 wie zuvor, hoher Standard	★★★★★
2.16 Wäschetrockner	
Anzahl:	
1 pro Campingplatz	★
0,5	★★
1	★★★
1,5 guter techn. Zustand	★★★★
2 hoher Standard, guter techn. Zustand, leichte Bedienbarkeit, Bedienungsanleitung, sinnvolle Entlüftung der Trockner und des Raumes, gute Zuordnung der Trockner zu den Waschmaschinen	★★★★★
2.17 Geschirrspülbecken mit separatem Warmwasseranschluss, Geschirrspüler	
Anzahl:	
1 pro Campingplatz	★
1	★★
2	★★★
3	★★★★
3 im Raum, hoher Standard, Beckenbreite inkl. Abtropffläche mind. 100 cm oder Geschirrspüler	★★★★★

2.18 Kochgelegenheit	
Anzahl:	
1 pro Campingplatz	★
0,5 auch ausleihbar	★ ★
1 leichte Bedienbarkeit, Bedienungsanleitung	★ ★ ★
2 im Raum, guter techn. Zustand, sonst wie zuvor	★ ★ ★ ★
2 hoher Standard, sonst wie zuvor, evtl. plus Mikrowelle oder Backofen	★ ★ ★ ★ ★
2.19 Sanitäreinrichtung für Rollstuhlfahrer: Dusche, Waschbecken, WC	
nicht vorhanden	-
breitere Türen (mind. 85 cm)	★ ★
innerhalb übriger Sanitärbereiche	★ ★ ★
nach DIN (eigener Zugang, unterfahrbares Waschbecken, Sitzdusche, Klappspiegel, Signalmöglichkeit)	★ ★ ★ ★
wie zuvor, großzügige Anlage	★ ★ ★ ★ ★
2.20 Entsorgung / Fäkalienausguss für tragbare Toiletten	
1 Ausgussbecken im WC-Bereich	★
1 einfaches Ausgussbecken mit Wasseranschluss	★ ★
1 Ausgussbecken mit Reinigungsschlauch, gefliest oder gleichwertig	★ ★ ★
1 Ausgussbecken je 200 Standplätze, (die keinen direkten Fäkalienanschluss haben), mit Reinigungsschlauch, Bodenablauf für Reinigung mit Schlauch, gefliest oder gleichwertig	★ ★ ★ ★
1 wie zuvor, getrennter Raum	★ ★ ★ ★ ★

Platzgestaltung

Die Kriterien im Bereich der Platzgestaltung sind:

3. Standplätze	
3.1 Verfügbare Gesamtfläche pro Standplatz (Gesamtfläche Campingplatz : durch die Anzahl der Standfläche = Bruttofläche, siehe Erläuterungen)	
80 m ² brutto	★
100 m ² brutto	★★
120 m ² brutto	★★★
160 m ² brutto	★★★★
200 m ² brutto	★★★★★
3.2 Netto-Fläche = Durchschnitt Standplatzgröße (ohne PKW 10 m² weniger)	
60 m ² netto	★
70 m ² netto	★★
80 m ² netto	★★★
90 m ² netto	★★★★
100 m ² netto	★★★★★
3.3 Parkplatz vor der Schranke	
nicht vorhanden	-
für späte Gäste	★★
2 % der Standplätze	★★★
4 % der Standplätze	★★★★
6 % der Standplätze	★★★★★
3.4 Wenn Standplatz ohne PKW: Stellplatz für PKW von 10 m²	
irgendwo	★
Parkplatz am Eingang zum Platz	★★
gesonderter Parkplatz eingezäunt	★★★
Gruppen den Standplätzen zugeordnet	★★★★
sinnvoll, großzügig, verkehrsberuhigt, Anzahl wie Standplätze	★★★★★
3.5 Stromanschluss, ohne Zeltwiese	
nicht vorhanden	-
50 % der Standplätze	★★
70 % der Standplätze	★★★
90 % der Standplätze	★★★★
100 % der Standplätze	★★★★★
3.6 Stromaufnahme (Ampere) mind.	
4 A	★★
6 A (75 % der Standplätze)	★★★
10 A (75 % der Standplätze) nach CE-Norm	★★★★
10 A (100 % der Standplätze) nach CE-Norm	★★★★★

3.7 Zentrale Entsorgung (Grauwasser und Fäkalien) mit befahrbarer, fester Platte für Wohnmobile	
nicht vorhanden	-
Ablauf mit Geruchsverschluss	**
befestigter Ablauf mit Geruchsverschluss, Anschluss für Reinigungswasser mit Schlauch	***
befestigter Ablauf mit Geruchsverschluss, Anschluss für Reinigungswasser mit Schlauch, 2. Anschluss für Trinkwasser	****
gleiche Anforderungen wie zuvor, befestigte Fläche gefliest oder ähnlich, wegen hygienischer Anforderungen	*****
3.8 "Schnittstelle" Frisch- und Abwasseranschlüsse (100 mm) auf dem Standplatz für Caravan und Wohnmobile	
nicht vorhanden	-
10 % der Standplätze	**
20 % der Standplätze	***
30 % der Standplätze	****
50 % der Standplätze	*****
3.9 Gliederung / Bepflanzung des Campingplatzes - je größer der Platz, umso notwendiger. Kleine Plätze besser parkähnlich gliedern.	
nicht vorhanden	-
erkennbare Gliederung	**
Gruppenbildung	***
gute Gliederung	****
besonders gute Gliederung, großzügig oder gesetzliche Vorgaben (z. B. Grünordnungspläne usw.), die dem entgegenstehen	*****
3.10 Einordnung der Standplätze, gliedernde Maßnahmen	
nicht vorhanden	-
z. B. Standplatznummern	**
Wegeführung / Freiflächen	***
großzügige Pflanzstreifen, Gruppenbildung	****
Park und Pflanzenwahl	*****
3.11 Gruppen-Zeltwiese, nicht obligatorisch	
vorhanden	*
z. T. mit Stromanschlüssen	**
mit mittlerer Ausstattung, z. B. Grill, Stromanschlüsse	***
mit gehobener Ausstattung, Grill, Sitzbänke, ausreichende Anzahl von Stromanschlüssen, CE-Norm	****
mit hohem Standard, Grill, Sitzbänke plus Tische, etc., ausreichende Anzahl von Stromanschlüssen, CE-Norm	*****

3.12 Hauptwege	
ohne Befestigung	-
Schotter / Kies	**
Mineralgemisch fein, staubgemindert	***
fester Belag (Beton, Asphalt, Pflaster), enger Seitenraum	****
fester Belag, großzügiger Seitenraum, Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (Grünordnungspläne usw.)	*****
3.13 Gesamtzustand der Standplätze und Wege	
genügend	*
ausreichend	**
befriedigend	***
gut	****
sehr gut	*****

Die vier Campingplätze unmittelbar im Nationalpark sind 2011 wie folgt neu klassifiziert worden:

Campingplatz	BVCD/DTV - Klassifizierung
Camp Prerow	3 Sterne (vormals 4 Sterne)
FKK-Campingplatz am Useriner See	4 Sterne
Campingplatz Nipmerow	nicht klassifiziert
Campingplatz Klockow	nicht klassifiziert

2.4.1.3. ADAC-Campingführer

Das Prüfsystem des ADAC-Campingführers ist nach wie vor das am meisten detaillierte und durch Prüfer unterlegte Bewertungssystem von deutschen Campingführern. Es hat auch die größte Marktbedeutung und insofern große Relevanz.

Das ADAC-Campingführer-Bewertungssystem beurteilt fünf Bewertungsbereiche und vergibt in jedem Bewertungsbereich jeweils bis zu 5 Sterne. Maximal kann ein Campingplatz also 25 Sterne erhalten. Ein Platz, der mindestens in allen Bewertungsbereichen 4 Sterne und insgesamt 22 Sterne erreicht, kann die ADAC-Superplatz-Auszeichnung erreichen.

Die einzelnen Bewertungsbereiche sind:

1. Sanitär

Neben den quantitativen Vorgaben (siehe Tabelle unten) werden im höchsten Sternebereich weit überdurchschnittliche Anforderungen an den Zustand der Gebäudesubstanz und an die Ausstattung, Raumklima gestellt. Z.B. müssen heute Trennwände zwischen Toilettenkabinen bzw. zwischen Duschkabinen nach unten geschlossen und am besten gemauert und gefliest sein. Im höchsten Bereich besteht ein Raumbedarf je 100 Standplätzen von etwa 300 bis 400 m².

2. Platzgestaltung

Die einzelnen Standplätze sollen für Caravans befahrbar und mit Strom versorgt sein (mindestens 10 Ampere Absicherung). Ab 4 Sternen dürfen nur noch Stromkästen für jeweils zwei Standplätze zusammengefasst sein. Um 4 Sterne zu erreichen, müssen mindestens 70 % der Plätze, für 5 Sterne mindestens 80 % der Plätze einzeln mit Wasser- und Abwasser versorgt sein, zudem werden befestigte Wege und eine attraktive Grünordnung erwartet.

3. Versorgungseinrichtungen

Eine Versorgung mit Lebensmitteln und Campingbedarfsartikeln sollte in ausreichendem Umfang gewährleistet sein. Für 5 Sterne wird ein SB-Markt mit mindestens zwei Kassensystemen, Einkaufswagen etc. sowie ein gastronomisches Angebot gefordert.

4. Freizeiteinrichtungen

Neben Kinderspielplätzen muss der Größe des Platzes entsprechend ein umfangreiches Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden sein. Für 4 Sterne müssen verschiedene alternative Freizeiteinrichtungen vorhanden sein, im 5-Sternebereich ist ein Schwimmbad erwünscht.

5. Gästebetreuungsprogramm

Neben einer Kinderanimation wird ab 4 Sterne ein ganztägiges Gästebetreuungsprogramm gefordert. Hierzu sind auch entsprechende Einrichtungen erforderlich.

Die vier Plätze in Nationalparks und die Plätzen in unmittelbarer Nähe des Nationalparks mit starker Nutzung des Nationalparks durch die Gäste sind vom ADAC-Campingführer 2011 wie folgt bewertet worden:

Campingplatz	Sanitär	Platzgestaltung	Versorgung	Freizeit	Animation	Gesamt
Prerow	3	2	4	4	5	18
Nipmerow	nicht beschrieben					
FKK Zwenzow	4	3	2	3	1	13
Klockow	nicht beschrieben					

Quelle: ADAC Campingführer 2011

Um das Ziel Qualitätscampingplatz im Nationalpark zu erreichen, besteht bei allen Plätzen Nachbesserungsbedarf.

Quantitative Forderungen der verschiedenen Systeme:

	Für jeweils 100 Standplätze werden gefordert:		
	5 Sterne ADAC Cam- pingführer	5 Sterne DTV-Klassifizierung	CWVO- MV (alt)
1. Wascheinrichtungen			
Waschplätze (Herren)	4,5	5,5	6,0
davon in Einzelkabinen	1,5	1,5	1,5
Duschen (Herren)	4,0	3,0	3,0
davon in Einzelkabinen	4,0	3,0	3,0
Waschplätze (Damen)	4,5	5,5	6,0
davon in Einzelkabinen	1,5	1,5	1,5
Duschen (Damen)	4,0	3,0	3,0
davon in Einzelkabinen	4,0	3,0	3,0
2. Toilettenanlagen			
Toiletten Herren (WC)	3,0	4,0	4,0
Urinale (WC)	3,0	3,0	2,0
Toiletten Damen (WC)	6,0	6,0	6,0
Waschbecken Herrentoiletten	1,0	1,0	1,0
Waschbecken Damentoiletten	1,0	1,0	1,0
3. Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen			
Geschirrspülbecken	3,0	3,0	3,0
Wäschespülbecken			
Waschmaschinen	2,0		
Wäschespülbecken/Waschmaschinen	2,0	3,0	3,0
Trockner		1,0	
4. Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe			
Einrichtungen für Abwasser u. Fäkalien Abfallbehälter		1,0	
5. Einrichtungen zugunsten Behinderter			
Toilette		1,0	0,5
Waschplatz		1,0	0,5
Dusche		1,0	0,5
6. Baby-Wickelraum	noch nicht in der Klassifizierung, aber vom Markt gefordert		
7.. Kleinkinderabteilung	noch nicht in der Klassifizierung, aber vom Markt gefordert		
8. Familienbad	noch nicht in der Klassifizierung, aber vom Markt gefordert		
9. Kochstellen/Küche		2	
10. Hundedusche wenn Hunde erlaubt	noch nicht in der Klassifizierung, aber vom Markt gefordert		

Raum/Flächenbedarf für die notwendigen Einrichtungen

Für die Sanitäreinrichtungen besteht ein Raumbedarf (Bruttogeschossfläche) von etwa 250 m² (3 Sterne) bis 350 m² (5 Sterne) je 100 Standplätze.

Für Versorgungseinrichtungen besteht ein Raumbedarf (Bruttogeschossfläche) von etwa 100 bis 150 m² je 100 Standplätze. Daneben besteht Flächenbedarf für Freizeiteinrichtungen.

Nutzungs- und Zielkonflikte der Bewertungsvorgaben für Campingplätze im Nationalpark

Nutzungs- und Zielkonflikte für im Nationalpark gelegene Campingplätze werden bei den Bewertungssystemen BVCD/DTV sowie ADAC vor allem im Standplatzbereich gesehen:

- Plane und befahrbare Standflächen werden unterstellt, sind aber bei unebenen natürlichen Böden nur durch Auftrag oder Abtrag herzustellen; es gab hier bei allen Plätzen Konflikte.
- Befestigte und staubfreie Wege: massiv befestigte Wege erfordern Einbringen von naturfremden Material (z. B. Beton, Asphalt), was in der Regel verboten ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht fügt sich ein Mineralgemisch (d.h. Schottertragsschicht und Brechsanddeckschicht) besser in die Landschaft ein. Bei entsprechender Pflege genügen diese hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit in der Regel den Ansprüchen an Fahrwege für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen.
- Einzelne Standplätze sollen mit Wasser, Abwasser und TV-Kabel erschlossen werden: Das BVCD/DTV System sieht 50 % der Standplätze mit Wasser/Abwasser am Standplatz, der ADAC Campingführer 70 % (4 Sterne) bzw. 80 % (5 Sterne) vor. Bei Campingplätzen im Hochwald ist dies nicht oder nur schwer zu realisieren.
- Grünordnung bei Campingplätzen: im Nationalpark darf nicht in die natürliche Vegetation eingegriffen werden.
- Raumbedarf für Sanitär, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen: Im Nationalpark gelten Bau- bzw. Änderungsverbote.

2.4.2. Betriebswirtschaftliche Aspekte

Nutzungsintensität

Bei Campingplätzen in Deutschland sind zwei Nutzungsformen typisch: die Nutzung durch so genannte Dauergäste, sowie die Nutzung durch die touristischen Gäste mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von etwa 5 Tagen.

Während die Dauerstandplätze in der Regel im gesamten Jahr mit Schwerpunkt in der Sommersaison genutzt werden, ist ein touristischer Standplatz je nach Standort etwa 70 bis 130 Tage belegt.

Erforderliche Investitionen

Zur Herstellung der erforderlichen Campingplatzinfrastruktur sind Investitionen von Höhe von 5.000 bis 13.000 € je Standplatz erforderlich.

Bauinvestitionen haben eine betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer von 25 bis 30 Jahren und müssen in diesem Zeitraum abgeschrieben werden.

Wirtschaftlichkeit von Campingplätzen – BVCD-Betriebsvergleich

Zur Wirtschaftlichkeit von Campingplätzen wird auf den aktuellen BVCD-Betriebsvergleich verwiesen⁵.

Die Rentabilität von Campingplätzen hängt sehr stark vom Standort sowie von Ausstattungsumfang und Ausstattungsqualität ab. Etwa 40 % des Umsatzes stehen für kapitalbedingte Kosten (Abschreibung und Zinsen) sowie für Grundstückspachten und dem erforderlichen Gewinn zur Absicherung von Reininvestitionen zur Verfügung.

Pachtverträge bzw. Eigentumsverhältnisse - Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung

Der Betrieb von Campingplätzen erfordert normalerweise Eigentums- bzw. Erbbauflehen, weil nur so die getätigten Investitionen dringlich gesichert werden können. Falls ausschließlich Pachtverträge in Frage kommen, ist Langfristigkeit (25 bis 30 Jahre) eine wichtige Voraussetzung, begrenzt aber bereits die Möglichkeiten eines Investors bzw. die Auswahl potentieller Investoren.

Pachtverträge mit geringen Restlaufzeiten bzw. ohne Festlegung von Entschädigungen für geleistete Investitionen verhindern eine nachhaltige Bewirtschaftung.

Wirtschaftlichkeit von Umweltmanagementsystemen

In einer Spezialauswertung des BVCD-Betriebsvergleichs wurde ermittelt, ob es einen Zusammenhang zwischen der Einführung von Umwelt- und Qualitätsmanagement und wirtschaftlichem Erfolg bei Campingunternehmen gibt.⁶

Fazit dieser Spezialauswertung des BVCD-Betriebsvergleichs von 117 Campingunternehmen, davon 69 mit ECOCAMPING ist:

„Zusammenfassend lässt sich aus den vorliegenden Daten schlussfolgern, dass Betriebe mit ECOCAMPING sowohl wirtschaftlich erfolgreicher, als auch ressourceneffizienter und damit umweltschonender sind als solche Betriebe ohne ECOCAMPING.“ Die Ergebnisse der Spezialauswertung deuten darauf hin, dass durch geeignete Managementsysteme Ökonomie und Ökologie in Einklang gebracht werden können.

⁵ Gunter Riechey, Jürgen Brüggemann, Betriebsvergleich für Campingplätze in Deutschland, Hrsg. BVCD, Berlin 2009

⁶ Gunter Riechey, Jürgen Brüggemann, Spezialauswertung BVCD Betriebsvergleich für Campingplätze in Deutschland, Elmshorn 2010

3. Leitlinien für „Nationalparkfreundliche Campingplätze“

3.1. Management und Organisation

Das Fundament eines „Nationalparkfreundlichen Campingplatzes“ bildet der Aufbau eines nachhaltigen Managements. Neben Ökologie und Ökonomie soll auch die dritte Facette des Nachhaltigkeitsbegriffs berücksichtigt werden: die soziale/kulturelle Komponente.

3.1.1. Allgemeine Empfehlungen zur organisatorischen Betriebsführung

Die Erstellung eines Leitbilds unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten bildet die Grundlage für die Kommunikation der Ausrichtung und der Unternehmensphilosophie an Mitarbeiter, Pächter, Zulieferer und Gäste. Hierin sollten sich die drei Nachhaltigkeitsdimensionen, Ökologie, Ökonomie und Soziales/Kultur widerspiegeln.

Den Rahmen einer erfolgreichen Betriebsführung bildet die Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse aller Mitarbeiter. Daneben sollten klare Vertretungs- und Ablaufregelungen für den Fall personeller Ausfälle getroffen werden.

Ein Qualifizierungs-/Schulungsplan, der dem Fortbildungsbedarf der Mitarbeiter entspricht, soll erstellt werden. Im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungen kann beispielsweise die Naturschutzkompetenz des Personals zielgruppengerecht erweitert werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind nach Möglichkeit ortsansässige und umweltorientierte Betriebe auszuwählen. Fremdfirmen sollten generell auf die Verwendung von umweltfreundlichen Produkten hingewiesen oder sogar vertraglich dazu verpflichtet werden.

Regelmäßige Betriebsbegehungen mit der Naturschutzverwaltung, der Feuerwehr und dem Gesundheitsamt helfen, Schwachstellen zu erkennen und zu beseitigen.

Die rechtlichen Vorgaben, die für den Campingplatz von Relevanz sind (z.B. Nationalparkverordnung), sollten zentral gesammelt und regelmäßig auf Aktualität überprüft werden. Bei der Planung von Veranstaltungen sowie des Freizeitprogramm sind stets die rechtlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld abzuklären. In der Entwicklungszone des Nationalparks ist auf diese Weise eine Vereinbarkeit von Schutz des Naturraums und Erholungs- und Bildungsfunktion für den Menschen anzustreben. Von Aktionen, die den Ruhecharakter des Gebietes stören (z.B. Feuerwerke), ist abzusehen.

3.1.2. Hilfestellungen zur Erfüllung der rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Beschäftigung von Mitarbeitern

Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetz und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) heranzuziehen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Des Weiteren ist ein Betriebsarzt zu ernennen. Um diese Vorgabe

zu erfüllen, kann auch ein Vertrag mit einem externen sicherheitstechnischen Dienst und einer arbeitsmedizinischen Betreuung abgeschlossen werden.

Vom Arbeitgeber wird zudem eine Gefährdungsbeurteilung verlangt, in der er juristisch nachvollziehbar seine Sorgfaltspflichten bezogen auf Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe nachweisen muss. Generell ist ein Verzicht auf den Einsatz von Gefahrstoffen (z.B. brennbare Stoffe, entsprechend gekennzeichnete Reinigungsmittel etc.) bzw. die Reduktion der Lagermengen an Stoffen mit Gefahrstoffzeichen anzustreben.

3.1.3. Einführung eines (Umwelt-) Managementsystems

Formal eingeführte Managementsysteme beschreiben die Aufgaben des Managements und verknüpfen Methoden, um die Management-Aufgaben (Ziele setzen, Steuern und Kontrollieren) erfolgreich zu bewältigen. Neben Managementsystemen für Teilbereiche des Unternehmens (z.B. Umweltmanagement oder Qualitätsmanagement) existieren integrierte Managementsysteme, die alle Aspekte des Betriebes ganzheitlich erfassen. Folgende Leistungen erbringt ein Managementsystem unter anderem:

→ Messung der Zielerreichung

Definierte Ziele sind mit einem Zeithorizont versehen und werden nach Ablauf einer Zeitspanne kontrolliert. Je nach Art des Ziels bietet sich eine quantitative oder qualitative Auswertung an. Zu ersterem zählt beispielsweise das Monitoring der Energie-, Wasser- und Abfallmengen und die Erfassung der Übernachtungen (auch von Dauercampern). Das zweitgenannte kann in der Beteiligung an einer Klassifizierung (z.B. „Sterneklassifizierung“ von DTV/BVCD oder ADAC-Campingführer-Bewertung) seinen Ausdruck finden und belegt aus externer Sicht den Standard des Campingplatzes.

→ Qualitätssicherung

Hierunter fällt die Summe aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die konstante Qualität im Betrieb zu gewährleisten. Gäste sollten die Möglichkeit haben, anonym Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu äußern. Eine systematische Auswertung sowie ein etabliertes Beschwerdemanagement helfen, Schwachstellen zu beseitigen und die Gästewünsche besser zu erfüllen.

Regelmäßige Teambesprechungen, Fortbildungen und die Honorierung von Verbesserungsvorschlägen sind Instrumente zur Einbeziehung der Mitarbeiter in die Qualitätsbestrebungen des Campingplatzes.

→ Kontinuierliche Verbesserung

Die regelmäßige Erstellung von Maßnahmenplänen für alle Betriebsbereiche unter Festlegung von Zuständigkeit und Zeitrahmen bildet die Basis für stetige Verbesserungen im Betrieb. Zum Prozess gehört die turnusmäßige Prüfung der Maßnahmenpläne auf Erfüllung bzw. ihre Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten.

3.1.4. Umweltauszeichnungen

ECOCAMPING Management

Grundsätzlich ist die Einführung des ECOCAMPING Managements, das die Aspekte Umwelt- und Naturschutz, Sicherheit und Qualität integriert, zu empfehlen. In Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich bereits 44 Campingunternehmen an ECOCAMPING (www.ecocamping.net). Das Projekt zur Einführung des Managementsystems wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Europäisches Umweltzeichen

Das Europäische Umweltzeichen (auch EU-Ecolabel) wird Produkten verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung und ihrer Umweltqualität erfüllen. Hersteller, Importeure und Dienstleistungsunternehmen können sich für das EU-Ecolabel bewerben. Für Verbraucher stellt das Europäische Umweltzeichen ein zuverlässiges Symbol für die Schonung der Umwelt dar. Um ausgezeichnet zu werden, müssen die Produkte strenge Anforderungen erfüllen, deren Einhaltung von einer unabhängigen, staatlich autorisierten Stelle überprüft wird. Das EU-Ecolabel erfasst unter anderem den Energieverbrauch, die Umweltbelastungen und die Entstehung von Abfällen. Die Produkte mit dem Umweltzeichen gehören zu den Besten ihrer Kategorie. Um die Auszeichnung zu erlangen, muss ein umfassender Kriterienkatalog erfüllt werden.

Weitere Informationen sind unter <http://ec.europa.eu/ecolabel> verfügbar.

Klimafreundlicher Betrieb

Die Auszeichnung „Klimafreundlicher Betrieb“ erhalten Unternehmen, die ihre betrieblichen Strukturen im Hinblick auf den Klimaschutz optimiert haben. Auch bei dieser Auszeichnung gilt es, einen Kriterienkatalog zu erfüllen und sich einem Audit zu unterziehen. Neben Aspekten des Gebäudestandards und der Energieversorgung liegt der Fokus auf Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und der Vermittlung von Informationen an Gäste und Mitarbeiter. Die Auszeichnung ist europaweit verfügbar. Ihre Entwicklung wurde finanziell gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung. Weitere Informationen unter www.klimafreundlicher-campingurlaub.de.

Naturerlebnis Betrieb

Campingunternehmer und ihre Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich bei ECOCAMPING in speziellen Seminaren zum Thema Gestaltung von Natur-Erlebnis-Angeboten zu qualifizieren. Ziel ist es, die Teilnehmer zu befähigen, ein vielseitiges, individuell auf Platz und Umgebung abgestimmtes, Angebot an naturnahen Freizeitangeboten zusammenzustellen. Die Gäste erleben was es heißt mit der Natur sensibel umzugehen und zu spüren, welche Vielfalt in ihr steckt. Auf diese Weise lassen sich für den Nationalpark zentrale Themen erlebnisreich an die Gäste vermitteln. Die Entwicklung der Methodik sowie die Qualifizierung von ersten Campingunternehmen in MV zu Naturerlebnis-Betrieben wurden finanziell durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Weitere Informationen unter www.erlebnis-natur.net.

3.2. Infrastrukturelle Ausstattung

→ Gastronomie und Verkauf

Das gastronomische Angebot und die Einkaufsmöglichkeiten auf Campingplätzen im Nationalpark sollten gezielt auf die Nachfrage abgestimmt werden. Einerseits sind Einkaufs- und Verpflegungsfahrten durch Angebote vor Ort zu verringern. Andererseits sind ein angemessener Mitteleinsatz und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen durch Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums anzustreben. Besonderes Augenmerk sollte auf eine regionaltypische Ausrichtung und die Verwendung lokaler Produkte gelegt werden. Die Möglichkeiten zur Einbindung lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Direktvermarkter sind zu prüfen. Umwelt- und Naturschutz sollen sich auch in diesen Bereichen für den Gast manifestieren. So ist auf Einweggeschirr/-besteck aus Kunststoff oder Metall, aufwändig verpackte Ware und Portionsverpackungen zu verzichten. Produkte aus ökologischem Anbau, artgerechter Tierhaltung und fairem Handel ergänzen die Produktpalette nach Möglichkeit.

→ Funktionsgebäude

Wo der Baubestand und die Ausdehnungsmöglichkeiten des Campingplatzes es erlauben, ist eine Zusammenfassung mehrerer Funktionsbereiche in einen Gebäudekomplex anzustreben. Auf diese Weise können die Wege für Mitarbeiter kurz gehalten werden, in schwachen Auslastungszeiten können mehrere Bereiche (Rezeption, Verkauf, Imbiss) aus einer Hand gemanagt werden. Je nach Öffnungszeiten des Betriebs (saisonal vs. ganzjährig) ist Wert auf eine funktionale Unterteilung der Gebäude zu legen, so dass Energie- und Reinigungsaufwand minimiert werden.

→ Mietunterkünfte

Einfache Mietunterkünfte liegen im Trend. Ob Radler, Familie oder junges Paar, die Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten auf Campingplätzen bei denjenigen, die keinen eigenen Caravan besitzen, steigt. Auch die Spritpreise klettern und immer mehr Menschen verfügen zudem über keine Fahrerlaubnis für Gespanne. Daher ist zu erwägen, ob ein Angebot an einfachen, ortsveränderlichen Mietobjekten (z.B. Familienzelte, Mietwohnwagen, Mietmobilheime) auch für Campingplätze in und an Nationalparks im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zielgruppengerecht realisiert werden kann. Sollte dies möglich sein, sind solche Hersteller von Mieteinrichtungen zu bevorzugen, die ihre Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit optimieren (Materialwahl, Energieeffizienz, Entsorgungskonzeption).

→ Wertstoff- und Abfallsammlung

Wichtig für eine umweltverträgliche Ausrichtung eines Campingplatzes ist die Platzierung und Ausgestaltung der Wertstoff- und Abfallsammlung. Die Abfallentsorgung sollte übersichtlich gestaltet, klar und mehrsprachig beschildert und idealerweise mit einem Wetterschutz versehen sein (Sonnensegel sind genehmigungsfrei). Den Gästen sollten Informationen zur Wertstoffsammlung angeboten werden, die die Funktionsweise des Trennsystems und die Intention der Trennung erläutern. Es ist zu prüfen, inwieweit

pflanzliche Küchenabfälle (keine Speisereste) und Grünschnitt selbst kompostiert und der Kompost im eigenen Betrieb eingesetzt werden kann.

→ **Spielplätze / Sport- und Freizeiteinrichtungen**

Im Interesse der Gesunderhaltung der Gäste sind Spiel- und Sportstätten ein unerlässlicher Bestandteil von Campingplätzen. Sie dienen der Erholung und fördern gleichermaßen Kreativität, Phantasie, Beweglichkeit und Fitness. Eine naturnahe Gestaltung ermöglicht das direkte Erleben der Elemente Erde, Wasser, Feuer (Licht) und Luft in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen. Neben der Naturverträglichkeit sollten dabei die Pflegeleichtigkeit der Geräte und die Sicherheitsaspekte für die Nutzer im Vordergrund stehen. Einfachen und natürlichen Gestaltungselementen ist gegenüber (wartungsintensiven) Gerätschaften der Vorzug zu geben. Die Auswahl der Materialien (z.B. Holzarten etc.) sowie die thematische Richtung sollten die Verbindung mit dem umliegenden Naturraum wiedergeben. In einer vom Wasser geprägten Naturlandschaft bietet sich beispielsweise die thematische Konzentration auf das Element Wasser an. Separate Spielbereiche für die verschiedenen Altersgruppen (z.B. Kleinstkinder, Treffpunkt für Jugendliche) sind vorteilhaft.

→ **Telekommunikation**

Den Gästegruppen entsprechend ist zu erörtern, welche Möglichkeiten der Anbindung ans Internet vor Ort möglich sind (z.B. Sky-DSL). Um die Strahlenbelastungen so gering wie möglich zu halten, sollten zur Datenübertragung auf dem Platzgelände nur leitungsgebundene Netzwerke (LAN) eingesetzt werden. Diese sind nicht nur schneller, sie sind auch weniger störanfällig. Kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht auf ein Funknetzwerk (W-LAN) verzichtet werden, sollten die Standorte der Antennen (Access-Points) so gewählt werden, dass eine Strahlenbelastung der Gäste möglichst vermieden wird.

→ **Verkehrslenkung**

Auf dem Campingplatz sind Verkehrsbewegungen und die daraus resultierenden Belästigungen (Lärm, Abgase) zu minimieren, so dass der Ruhecharakter der Anlage erhalten wird. Zeltwiesen sollten autofrei gehalten werden. Die Standplätze für Caravans sollten zumindest teilweise autofrei sein. Zentrale Sammelparkplätze vor der Schranke und ausreichende Transporthilfen (Handkarren, Transportfahräder) für die Gäste sichern Akzeptanz und Praktikabilität. Standplätze für Wohnmobilisten sollten im Einfahrtsbereich angeordnet werden, um Beeinträchtigungen der anderen Gäste durch An- und Abreiseverkehr zu verhindern.

→ **Standplätze**

Das Verlegen von Leitungsnetzen zur Versorgung der einzelnen Standplätze mit Wasser/Abwasser ist nicht mit der Nationalparkverordnung zu vereinbaren. Den Gästen sind ausreichende gut zugängliche Zapfstellen für Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Alle Standplätze sollten mit Strom versorgt sein.

3.3. Gestaltung der Außenanlagen und Bepflanzung

→ Bepflanzung

Eine Bepflanzung sollte nur dort stattfinden, wo dies aus funktionalen Gründen notwendig ist. Die Bepflanzung kann Funktionen wie Windschutz, Schatten und Strukturierung des Geländes übernehmen. Beispielsweise kann durch Bepflanzung eine Abtrennung der Wertstoffsammlung von den Standplatzbereichen erfolgen. Durch die Gestaltung und Bepflanzung der Campinganlage soll ein möglichst fließender Übergang vom umliegenden Nationalpark zum Platz erzeugt werden. Es sind ausschließlich Pflanzen zu nutzen, die zur natürlichen Flora des Nationalparks gehören. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass keine Bewässerung notwendig wird.

Um das naturnahe Gesamtbild zu komplettieren und die Artenvielfalt auf dem Platz zu fördern, können Außenfassaden und Dächer der Funktionsgebäude durch Dach- und Fassadenbegrünung aufgewertet werden. Auch hier ist ausschließlich auf heimische Arten zurückzugreifen, die Tieren des Nationalparks als Nahrungsquelle oder Lebensraum dienen können.

Der Campingplatz ist so zu gestalten, dass bestehende Lebensräume (Biotope) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt sind. Sofern sie den Schutzziele nicht entgegenstehen, können Nisthilfen/ Nistkästen für Vögel, Insekten, Fledermäuse und andere Tiere als Ansatzpunkte für Bildungsangebote und Informationsvermittlung an die Gäste genutzt werden. Naturnah gestaltete Ruhe- und Aufenthaltszonen für die Gäste (z.B. ein Sinnesgarten mit standorttypischen Elementen wie Klangobjekten, Fühltafeln und heimischen Duft- und Nutzpflanzen) können den Ruhecharakter des Nationalparks unterstreichen und das spontane Naturerlebnis ermöglichen.

Da Ufer sowie die Schilf- und Röhrichtzonen das Bindeglied zwischen Land und Gewässer und entscheidend für den Stoffhaushalt eines Gewässers sind, ist ihre Unversehrtheit und Störungsfreiheit vorrangig zu gewährleisten.

→ Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen sollten nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie es zur Gewährleistung der Gästesicherheit (z.B. Baumpflegearbeiten) und Erhaltung des Erscheinungsbilds notwendig ist. Der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz, Insektenvernichtungsmitteln, Mineraldünger (Kunstdünger) und Streusalz ist zu unterlassen. Sind Rasenflächen vorhanden, sollte geprüft werden, ob der Rasenschnitt liegen gelassen werden kann (Mulch mähen). Auf den Einsatz von Laubsaugern und Laubgebläsen wird zum Schutz der Kleinlebewesen ebenso verzichtet wie auf das Abflammen von Kräutern und Gräsern. Generell ist darauf zu achten, dass nur Motorgeräte mit niedrigsten db(a) Werten Verwendung finden. Zudem sollten wo immer möglich, Elektromotoren gegenüber Verbrennungsmotoren bevorzugt werden. Pflegearbeiten (Motorsäge, -sense etc.) sind nur außerhalb der Saison und unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten durchzuführen, es sei denn Gefahr ist im Verzug (z. B. Verkehrssicherung nach Sturmereignissen etc.). Auch ist der Einsatz von Rasenmähern auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

→ **Beleuchtung**

Für die Platzbeleuchtung sind energiesparende, insektenfreundliche Natriumdampf-Hochdrucklampen empfehlenswert. Diese locken um bis zu 80 Prozent weniger Insekten als Quecksilberdampf-Hochdrucklampen an. Generell sollte eingehend geprüft werden, wo nächtliche Beleuchtung im Außenbereich als Orientierungshilfe für die Gäste nötig ist und wo darauf verzichtet werden kann. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und der Irritation von Fluginsekten sollten zudem Leuchten mit nach oben gerichtetem Abstrahlwinkel vermieden werden.

→ **Wege und Standplätze**

Bei Haupt- und Nebenwegen sowie Parkplätzen ist eine Versiegelung generell zu vermeiden bzw. in größerem Umfang nicht zulässig. Die Oberflächen sollten nach Möglichkeit ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Auf einen barrierefreien Zugang zu allen Nutzungsbereichen ist dabei nachdrücklich zu achten. Für die Standplätze ist Naturboden sinnvoll, soweit hierdurch die Anforderungen an die Tragfähigkeit erfüllt sind. Hierbei hat sich auf Campingplätzen insbesondere die Anlage von Rasenflächen als naturnahe Oberflächenbefestigung bewährt. Ist eine Befestigung zwingend erforderlich, muss diese mit möglichst geringen Eingriffen in den Untergrund erfolgen. Hier können oberflächennah eingebrachte Rasengitterwaben eine ökologisch vertretbare Alternative zu einer mehrstufigen Bodenbefestigung (z. B. Schotterrasen) sein.

Bei der Anlage der Wege und Standplätze ist auf eine ausreichende Entwässerung zu achten. Generell sollte das Niederschlagswasser in geeigneter Form vor Ort versickert werden.

Bei den Planungen zur Wegbreite und der Anordnung der Standplätze sind brandschutzrechtliche Bestimmungen und der reibungslose Einsatz von Rettungskräften zu berücksichtigen.

3.4. Schutz der Artenvielfalt

Der erste Schritt zum Schutz der Artenvielfalt sollte der Aufbau eines den Campingbetrieb begleitenden Monitorings der Arten sein. Auf diese Weise können systematische Aussagen über die Auswirkungen des touristischen Betriebs auf die Artenzusammensetzung in der Campinganlage und ihrem unmittelbaren Umfeld getroffen werden. Um die optimale ökologische Eingliederung eines Campingplatzes in das umliegende Schutzgebiet zu erzielen, soll Pflanzen- und Tierarten des Nationalparks auch auf dem Campinggelände Lebensraum geboten werden. Hierzu sind entsprechende Flächen einzuplanen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eventuell gefährdete Arten, die im Nationalpark vorkommen, nicht durch den Betrieb des Campingplatzes bedroht werden. Empfindliche Bereiche auf oder nahe bei dem Campingplatz sind gegen störende Außeneinflüsse abzuschirmen. Siedlungsräume für Tiere und Pflanzen sollten für den Gast sichtbar sein, soweit dadurch keine störenden Außeneinflüsse für die Arten entstehen. Totholzhaufen für Igel, Amphibien und Insekten und wilde Gräser sollten, wo dies möglich ist, stehen gelassen werden.

Die Gäste sollten auf dem Campingplatz so informiert und gelenkt werden, dass sie die Artenvielfalt erkennen, genießen und schützen lernen. Im Müritz NP liegt der Schwerpunkt auf der Abfolge Gewässer – Schilf – Buchenwald. Im NP Jasmund auf den Buchenwäldern und im NP Vorpommersche Boddenlandschaft auf der Weißdüne, der Graudüne und dem Kiefernwald.

3.5. Gewässer- und Bodenschutz

In Schutzgebieten sind höchste Anforderungen an die Integrität von Gewässern und Boden zu stellen. Im gesamten betrieblichen Bereich soll der Einsatz von Gefahrstoffen (entsprechend gekennzeichnete Reinigungsmittel, Treibstoffe, Schmiermittel etc.) weitestgehend vermieden werden. Gebäude und Leitungssysteme sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Gewässern ausgeschlossen werden kann. Zentral ist weiterhin, den Gästen Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle und Problemstoffe (Batterien, Altöl, Energiesparlampen etc.) zu bieten. Die Sammelstellen und Abfallcontainer sind so anzulegen, dass kein Eindringen von Fremdstoffen in Boden und Grundwasser möglich ist. Sämtliche Leitungen, Schächte und Sammelgruben für Abwasser sind regelmäßig auf ihre Dichtigkeit hin zu prüfen. Für Campingtoilettenabwasser ist eine Entsorgungsstation zu schaffen. Der Einsatz von Sanitärzusätzen ist hierbei ausdrücklich auf kläranlagenverträgliche Zusätze, die den Blauen Engel tragen, einzuschränken. Generell sollten im Verkauf (Kiosk, SB-Laden, Zubehörshop etc.) nur umweltfreundliche Produkte angeboten werden.

Sowohl für das betriebliche Waschen von Wäsche als auch für die Gäste sind der Einsatz von gewässerschonenden Waschmitteln und der Verzicht auf Weichspüler obligatorisch.

Grenzt der Campingplatz an ein Gewässer, auf dem im Rahmen des Schutzzweckes das Bootfahren zulässig ist, sind Bootsstege und Bootseinsatzstellen für kleine handgetriebene Wasserfahrzeuge (Ruder- und Paddelboote) hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen. Ggf. sind diese Anlagen durch die Errichtung von Gemeinschaftssteganlagen zu bündeln und in der Anzahl zu begrenzen. Nicht benötigte Anlagen sind zurückzubauen.

3.6. Bauökologische Anforderungen

Da Neu- und Erweiterungsbauten grundsätzlich durch die Nationalpark-Verordnungen ausgeschlossen werden, kann es sich nur um bauökologische Optimierungen bei bestehenden Gebäuden handeln. Dies entspricht dem bauökologischen Grundsatz, dass der Erhalt der alten Bausubstanz dem Neubau vorzuziehen ist. Es ist zu beachten, dass nur für solche Stellplätze und die hierfür genutzten Flächen sowie Einrichtungen auf den Campingplätzen in Nationalparks in MV dem Bestandschutz unterliegen, die bereits vor der deutschen Wiedervereinigung vorhanden waren. Es ist vorab zu klären, welche Sanierungsarbeiten genehmigungsfähig sind und ob der angestrebte Komfortstandard mit den baulichen Einschränkungen kollidiert.

Bei der Planung und Ausführung von Sanierungsarbeiten sind die Grundsätze modernen und Ressourcen schonenden Bauens anzuwenden. Die durch die Bautätigkeit und die verwendeten Materialien bedingten Eingriffe in die Naturkreisläufe sind möglichst gering zu halten. Ökologisch orientierte Planung hat deshalb zum Ziel, die mit jedem Bauprozess zwangsläufig verbundenen Umweltbelastungen zu minimieren und Schäden an der Umwelt zu vermeiden (z.B. Luft, Boden, Wasser). Die Bauökologie betrachtet dabei die Kette vom Rohstoff über Herstellung, Nutzung bis zur Entsorgung des Baumaterials hinsichtlich des Ressourcenverbrauchs, der Umweltbelastung, der Flächenversiegelung etc. Zusätzlich sind die Auswirkungen der Baumaterialien auf das Innenraumklima (Behaglichkeitskriterien) zu beachten.

In der nachfolgenden Ausführung (überarbeitet nach Schwarz 1998) werden bauökologische Kriterien, die für Sanierungen von Relevanz sind, exemplarisch benannt und kurz erläutert.

→ *Energieaufwand optimieren*

Bauten sind so zu konstruieren, dass energetisch ein optimaler Gebäudebetrieb gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wärmehaushalt eines Gebäudes nicht allein von einer hohen Wärmedämmung bestimmt wird, sondern vielmehr auch von einer günstigen Wärmespeicherung.

Bei der Optimierung geht es um das Zusammenwirken von Dämmung und Speicherung mit Energiegewinnen aus der Umwelt und von inneren Wärmequellen (Beleuchtung, Geräte, EDV, Personen) aber auch der Standort ist von Bedeutung, zum Beispiel Überschattung, Winddruck, Kälteseen usw.

→ *Baumaterialien aus erneuerbaren einheimischen Rohstoffen bevorzugen*

Unter Beachtung einer nachhaltigen Nutzung werden durch die Verwendung von erneuerbaren Rohstoffen (zum Beispiel Holz, Pflanzenfasern (Flachs, Hanf), Wolle, natürlichen Ölen, bestimmten Farbpigmenten) keine Umweltgüter zerstört oder Ressourcenvorräte ausgebeutet. Um Umweltbelastungen durch lange Transportwege zu vermeiden, sollten heimische Baumaterialien verwendet werden.

→ *Der Umgang mit dem Wasser*

Im Rahmen der Projektierung sollten konzeptionelle bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser und zur Entlastung der Kläranlagen erarbeitet werden. Hierzu gehören aber auch Konstruktionen, die zu einer möglichen Belastung des Grundwassers führen können. Als Beispiel sollte hier eine unzweckmäßige Holzkonstruktion genannt werden, die übermäßig mit Holzschutzmittel getränkt werden muss.

→ *Lange Gebrauchsdauer anstreben*

Ein Bauwerk möglichst lange im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, ist eine grundlegende ökologische Forderung. Bedingung dafür ist die klare konstruktive Trennung zwischen Bauteilen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer. Tragende Bauteile haben in der Regel eine längere Nutzungsdauer als Innenbauteile oder die Innenausstattung. Die

Dauerhaftigkeit ist beeinflussbar durch Verwendung von Baumaterialien, die möglich lange funktionstüchtig und ansehnlich bleiben. Bei exponierten Bauteilen hat der konstruktive Witterung und Feuchtigkeitsschutz Vorrang vor Schutzanstriche.

→ *Verbundkonstruktionen vermeiden*

Schwer trennbare Verbundkonstruktionen sind zu vermeiden, da solche Materialien in der Regel nicht verwertbar und bei der Entsorgung meistens problematisch sind. Für Befestigungen von Materialien sollten anstelle von Klebeverbindungen möglichst lösbare Schraub- oder Steckverbindungen vorgesehen werden.

→ *Umwelt- und gesundheitsverträgliche Materialien wählen*

Kein Baumaterial ist von der Herstellung bis zur Entsorgung frei von Umweltbelastungen. Es gibt aber Materialien, die im Vergleich besser abschneiden und nach heutigem Erkenntnisstand als umweltverträglich gelten. Grundsätzlich sollte für die Wahl der Baumaterialien das Prinzip der Schadstoffminimierung gelten. Es sollten Materialien verwendet werden, die während ihres kompletten Lebenszyklus möglichst wenige Schadstoffe emittieren und bei deren Herstellung und Beseitigung möglichst wenig umweltgefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen.

→ *Auf schwierig zu entsorgende Baumaterialien von vornherein verzichten*

Um künftige Entsorgungsprobleme zu vermeiden, sollten möglichst keine Baumaterialien oder Materialkombinationen verwendet werden, die schwierig und mit großem Aufwand zu entsorgen sind. Das betrifft vor allem Materialien, die nach der Nutzung zu Sonderabfall werden, ferner Stoffe, die sich nicht unschädlich vernichten (verbrennen) lassen sowie Verbundmaterialien und Verbundkonstruktionen, die schwer trennbar und deshalb nicht verwertbar sind.

→ *Verwertung von Altbauteilen prüfen*

Bei einem geordneten Rückbau besteht die Möglichkeit, dass einzelne Bauteile (zum Beispiel Türen, Balken, Verkleidungsmaterialien, Bodenbeläge) erhalten und wieder eingebaut werden. Ein solches Bauteilrecycling ist ökologisch sehr effizient, lässt sich zurzeit aber erst für einen kleinen Teil Bauabfälle anwenden.

3.7. Klimaschutz, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien

Die Kernthemen der aktuellen Umweltdebatte sollten auch auf Campingplätzen in Nationalparks einen angemessenen Stellenwert bekommen. Die Technik sollte so ausgerichtet sein, dass der Großteil der Wärme- und Stromversorgung aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Grundlage für die Ausgestaltung der Energieversorgung des Campingplatzes sollte dabei ein umfassendes Energiekonzept durch eine Planungsfirma sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Einzelmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind.

Für Heizzwecke in Übergangszeiten sollte der Einsatz von Luftwärmepumpen geprüft werden. Von der Nutzung von Erdreich- oder Gewässerbasierten Wärmepumpen ist aufgrund des Schutzcharakters des Bodens abzusehen. Der darüber hinausgehende

Energiebedarf sollte vorrangig aus Solarthermie und heimischer Biomasse gedeckt werden. Der Einsatz fossiler Brennstoffe ist auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu zählt auch der weit gehende Verzicht auf fossil betriebene Fortbewegungsmittel zur Platzbewirtschaftung.

Die Auswahl eines grünen Stromprodukts zur Deckung des Strombedarfs der Campinganlage ist obligatorisch. Auch sollten die Möglichkeiten vor Ort Strom zu erzeugen, beispielsweise mittels Photovoltaik, erwogen werden. Die Energieeffizienz elektrischer und elektronischer Anlagen sollte in allen Betriebsbereichen (Büro, Küche, Rezeption u.a.) geprüft und optimiert werden. Ineffiziente und unregelmäßige Heizungs- und Umwälzpumpen sind Stromfresser im Verborgenen und sollten gegen energieeffiziente Modelle eingetauscht werden. Wo möglich können solarbetriebene Geräte eingesetzt werden. Diese bieten sich besonders für die Beleuchtung von Schildern, Wegen und Parkplätzen an. Eine bedarfsgerechte Lichtsteuerung durch Dämmerungssensoren und Zeitschaltuhren und der Einsatz von Energiesparbeleuchtung kombinieren Komfort und Umweltschutz. Organisatorische Energiesparmaßnahmen sind an Mitarbeiter und Gäste zu kommunizieren.

Die Gebäude sollten im Hinblick auf ihre Nutzungsperioden ausreichend gedämmt, belüftet und verglast sein, soweit dies im Rahmen der baulichen Einschränkungen möglich ist. Es sollte geprüft werden, inwieweit funktionale Einheiten zusammengefasst werden können, um trotz baulicher Einschränkungen das Angebot zu verbessern und Energieeinsparungen zu realisieren.

Um den Erlebnischarakter des Nationalparks auch auf dem Platz fortzusetzen, sollten die Gäste wo möglich über den Einsatz von Umwelttechnik und Klimaschutzmaßnahmen informiert werden. Die nicht vermeidbaren CO₂-Emissionen des Betriebs sollten bilanziert und kompensiert werden. Ein Szenario, das auch dem Gast die Kompensation seiner CO₂-Emissionen (durch An- und Abreise) ermöglicht, soll entworfen werden.

3.8. Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten

In diesem Bereich sollten zum einen Wege zur Minimierung des Verkehrsaufkommens auf dem Platz aufgezeigt werden. Hierzu zählt sowohl der betriebliche Verkehr, der durch die Bewirtschaftung des Campingplatzes entsteht, als auch der durch die Touristen entstehende Verkehr. Hierfür sind organisatorische (Anordnung der Wege und Gebäude etc.) und technische Lösungen (alternative Antriebstechnologien bzw. Verzicht auf Motorisierung von Fahrzeugen) zu finden. Durch die Vermeidung von Abgasen und Lärm werden Aufenthaltsqualität und Naturerlebnis gestärkt und der Ruhecharakter des Geländes bewahrt.

Zum anderen sollen Konzepte zur Lenkung der Verkehrsmittelwahl der Gäste entwickelt werden. Informationen und Angebote sollen so gestaltet werden, dass der Gast sowohl bei Anreise als auch bei Aktivitäten vor Ort Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs und Shuttle- oder Gruppentransportangeboten erhält. Anreizsysteme für Radreisende und die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind zu erwägen. Hierbei ist zu

beachten, dass dann auch entsprechende Unterkünfte für diese Gruppe der Reisenden zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine Verleihstation für Fahrzeuge (Fahrräder, Kanus etc.) kann die Gäste dabei unterstützen, das eigene Auto oder Wohnmobil stehen zu lassen. Die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel sollte dem Gast als eine der Stärken eines Urlaubsaufenthalts im Nationalpark vermittelt werden.

3.9. Effizienter Umgang mit der Ressource Wasser

Wasser soll als kostbares Gut behandelt werden. Verschiedene Wasserspartechiken für den Sanitärbereich (Waschtische, Duschen, Toiletten- und Urinalspülungen etc.) und alle weiteren Wasserentnahmestellen sind gegeneinander abzuwägen. Gegenüber konventionellen Armaturen sind so beachtliche Einsparungen bei Wasser und Heizenergie möglich. Durch die Einsparung von Warmwasser wird gleichzeitig eine erhebliche Reduzierung der Energieaufwendungen erzielt. Aspekte der Trinkwasserhygiene (z. B. Legionellenprophylaxe) sind ebenso zu berücksichtigen wie die Bestimmungen der Abwasserentsorgung. Im Sinne der Verkehrsvermeidung soll geklärt werden, welche Möglichkeiten einer dezentralen Abwasserklärung bestehen (z.B. eine vollbiologische Kläranlage).

Thematisiert werden sollten zudem Möglichkeiten, ob und wie Betriebswasser kosteneffizient genutzt werden kann und wie ein ökologisch und ökonomisch effizientes Regenwassermanagement auf dem Gelände zu verwirklichen ist.

3.10. Umweltschonende Reinigung

Die Sauberkeit auf einem Campingplatz ist eines der wichtigsten Kriterien für die Zufriedenheit der Gäste. Ziele der Reinigung sind eine optisch wahrnehmbare und fühlbare Sauberkeit auf dem Platz und zusätzlich das Vermeiden von Geruchsbelästigungen. Die Konzeption soll einerseits Empfehlungen beinhalten, welche Arten von Reinigungsmittel und -verfahren eingesetzt werden sollten. Andererseits sollten Empfehlungen zur Minimierung des Reinigungsmiteleinsatzes erfolgen. Ergänzt wird dies durch Überlegungen zur reinigungsfreundlichen Gestaltung der Funktionsgebäude, was zu einer Entlastung der Reinigungskräfte und einer Verringerung der benötigten Reinigungsmittelmenge führt. Ziel ist die Gewährleistung von höchstem Sauberkeitsstandard bei minimaler Belastung der Umwelt und somit ein harmonisches Miteinander von Campingplatz und Natur. Als umweltverträglich können unter anderem Reinigungsmittel gelten, die mit dem EU-Ecolabel ausgezeichnet sind.

3.11. Besucherinformation und Besucherlenkung

Um die direkte Verbindung von Campingplatz und Nationalpark zu zeigen, sollten vor Ort alle für das Erleben der Natur im Nationalpark relevanten Informationen für den Gast verfügbar gemacht werden. Es ist zu prüfen, ob auf dem Platzgelände ein Besucherzentrum angesiedelt werden kann. Für die Gäste sollten neben Informationen zu Freizeitaktivitäten (Radfahren, Wandern, Reiten etc.) auch leicht verständliche und unterhaltsam aufgearbeitete Informationen zu Naturraum und Nationalpark erhältlich

sein. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch Materialien zu, die für Kinder und Familien geeignet sind. Hinweise auf das korrekte Verhalten im Schutzgebiet sind ebenso wichtig, wie die Ausgabe von Kartenmaterial, Tourenvorschlägen oder gar GPS-Geräten, die die Besucher gezielt lenken. Informative Tafeln und spielerisch angelegte Pfade auf dem Campinggelände sensibilisieren und informieren den Gast bereits vor dem Besuch des Nationalparks für die Schönheiten der Natur. Das Informationsangebot auf der Homepage des Campingplatzes sollte möglichst umfangreich auf den Aufenthalt im „Natur-Erlebnisraum Nationalpark“ vorbereiten.

3.12. Angebote an die Gäste zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Kooperation zwischen Nationalparks und Campingunternehmen

Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung im außerschulischen Bereich sind im Campingurlaub besonders gut angesiedelt. Gäste sind im Urlaub offen für Neues, nehmen sich Zeit für Interessantes und neuartige Erfahrungen. Erlebnisse werden stärker im Gedächtnis verankert als dies im Alltag der Fall ist. Der Campingurlaub ist daher ein idealer Zeitpunkt, um Gedanken der Nachhaltigkeit zu präsentieren, so dass sich daraus handlungsbezogene Konzepte entwickeln - ganz ohne Zeigefinger-Pädagogik. Ist das Campingpersonal entsprechend gut geschult, ausgestattet und vorbereitet, bietet die Natur auf und um den Campingplatz sowie im angrenzenden Nationalpark einen idealen Lernort für Spannendes und Neues, welches das Alltagshandeln positiv beeinflussen kann. Dabei kann die konzentrierte Zusammenarbeit zwischen Campingplatz und Nationalpark diesen Effekt verstärken. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, die Naturschätze der Region und speziell des jeweiligen Nationalparks aufzugreifen. In gemeinsamen Angeboten können die Besonderheiten der regionalen Flora, Fauna, Kultur, des Wirtschaftens und Lebens thematisiert werden. Dies können sein: gemeinsame Führungen vom Platz zum Nationalpark, gemeinsame Pfade und vorbereitete Routen, auf denen die Gäste Entdeckungen machen, speziell ausgearbeitete Bildungsmaterialien, die die Gemeinsamkeiten thematisieren. Ebenso können Patenschaften z.B. für spezielle Einrichtungen übernommen werden. So werden Stammgäste des Campingplatzes Freiwillige, die durch ihre Tätigkeit, wie z.B. Biotoppflege, das Schutzgebiet unterstützen können. Ebenfalls ist auf Unternehmensebene eine Verbindung des Platzes mit dem Park denkbar und sinnvoll, indem im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung die Mitarbeiter der beiden Betriebe sich und ihre Angebote gegenseitig kennenlernen und entsprechend selbst erleben, z.B. in Betriebsbesichtigungen. So entsteht Verständnis und Kenntnis der Angebote und eine gute Grundlage, das Thema nachhaltige Entwicklung den Gästen in entsprechenden Bildungsangeboten zu vermitteln.

Für Campingunternehmen, die ihren Gästen hochwertige Angebote im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung machen wollen, wurde das Projekt "Erlebnis Natur auf Campingplätzen in MV" ins Leben gerufen. Bis Ende 2011 beteiligten sich 27 Campingplätze im Land an dieser Maßnahme, die vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt wurde. Insbesondere Campingunternehmen in oder in der Nähe von Nationalparks sollten sich an dieser Initiative beteiligen.

3.13. Nationalparkpartnerschaften

Die bundesweit bestehende Einrichtung der Nationalparkpartnerschaft in Bezug auf die jeweiligen Nationalparks entwickelt sich. Ziel der Nationalparkpartnerschaft ist u.a. den Gästen die Erlebbarkeit des Nationalparks zu vermitteln und entsprechende Angebote zu unterbreiten, den Schutz des Nationalparks zu unterstützen und durch nachhaltiges Wirtschaften sich umweltgerecht zu verhalten. Ein nationalparkfreundlicher Campingplatz sollte sich sinnvollerweise als Nationalparkpartner betätigen.

Im Bereich des Müritz Nationalparks gibt es dieses Projekt seit 2005 und gegenwärtig bereits 40 Nationalparkpartner, darunter sechs Campingplatzbetriebe:

- Campingplatz Ecktannen, Waren.

Sowie fünf Campingplätze von Haveltourist:

- FKK-Campingplatz am Useriner See
- Campingplatz am Zwenzower Ufer, Zwenzow
- Campingpark am Weißensee, Wesenberg
- Campingplatz am Leppinsee, Schillersdorf
- Camping-und Ferienpark Havelberge, Groß Quassow

Im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft und im Nationalpark Jasmund gibt es derzeit jeweils zwei Nationalparkpartner, darunter allerdings kein Campingplatz.

4. Best-Practise-Beispiel

Auf dem Gebiet des Müritz-Nationalpark gab es zum Zeitpunkt des in Krafttretens der Nationalparkverordnung vier Campingplätze. Mit dem Betreiber von drei Campingplätzen, der Haveltourist GmbH / Groß Quassow, wurde 1996 vereinbart, zwei Campingplätze in der Nähe sehr sensibler Bereiche (Kernzone 1) des Nationalparks aufzulösen und zurückzubauen. Im Gegenzug wurde von der Nationalparkverwaltung die Erweiterung eines Platzes etwa 1400 m von der Nationalparkgrenze entfernt auf 300 Standplätze zugestimmt und ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen. In dem Pachtvertrag des FKK-Campings am Useriner See wurde die Zustimmung zu der Errichtung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen gegeben. Für die notwendigen Maßnahmen entsprechend dem abgestimmten Konzept wurden jeweils Anträge auf die Befreiung von Verboten des Nationalparks gestellt und in der Regel auch genehmigt.

Einzelne Problembereiche (Einzelstege im Schilfbereich) wurden bzw. werden in Verbindung mit der Genehmigung und Bau einer Sammelsteganlage und Rückbau der Einzelstege gelöst.

Anfängliche Verstöße durch Gäste und Mitarbeiter des Betreibers konnten in der Folgezeit durch Aufbau eines Umweltmanagementsystems mit internen Kontrollen vermieden werden.

Das Umweltmanagementsystem wurde schon früh nach dem europäischen EMAS zertifiziert. Parallel hierzu wurde das System durch die ECOCAMPING-Auszeichnung ergänzt.

Vor Wirksamwerden einer Befahrensordnung (Klagen durch Anwohner) wurde mit dem Betreiber eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Begrenzung der Nutzung des Sees durch Gäste des Campingplatzes, Einführung eines Kennzeichnungssystems für die Boote und Einhaltung von Naturschutzregeln vereinbart.

Der Betreiber bemüht sich im Rahmen einer Nationalparkpartnerschaft, den Gästen die Schutzziele für den Nationalparkgedanken zu vermitteln und die Gäste über notwendiges Verhalten im Nationalpark aufzuklären. Die Vertragsgestaltung mit den Gästen regelt, dass Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen zur Beendigung des Aufenthalts führen können (u.U. auch fristlose Kündigung).

Im Rahmen des Marketings werden für den Campingplatz im Nationalpark (der Betreiber hat im Umfeld weitere Campingplätze) gezielt solche Gäste angesprochen, die sich mit dem Nationalparkgedanken identifizieren können.

Das FKK-Camping am Useriner See verfügt zurzeit noch über keine komplette Infrastruktur, obwohl er nach dem BVCD/DTV-Bewertungssystem mit 4 Sternen bewertet worden ist. Angestrebt wird eine 5 Sterne Bewertung. Hierzu wäre u.a. erforderlich:

- Anschluss an das Abwassernetz (anliegend bis Zwenzow) zur Vermeidung von Transportfahrten der Saugwagen,
- Erweiterung der Stromversorgung (Zuleitung, Verteilung auf dem Platz),
- Wohnmobilersorgungsstation und Schaffung von Wohnmobilstellplätzen (bei Reduzierung von Caravanstandplätzen),
- feste Bootsslipvorrichtung um Boote an der zentralen Gemeinschaftssteganlage zu Wasser zu bringen,
- Ergänzung der Sanitäranlage durch Mietbäder und Kinderbad,
- kleine Gastronomie.

Für die möglichen Maßnahmen ist ein prüffähiges Konzept vorzulegen und ggf. Befreiung von den Verboten der Nationalparkordnung zu erteilen.

5. Empfehlungen

Das Anliegen einer umfassenden Konzeption für „Nationalparkfreundliche Campingplätze“ muss es sein, die naturschutzfachlichen Anforderungen und campingspezifischen Erfordernisse gleichermaßen zu berücksichtigen. Hier geht es nicht darum, eine räumliche und zeitliche Entflechtung von Naturschutz und Campingtourismus zu fördern, sondern die jeweiligen Aktivitäten aufeinander abzustimmen. Im beiderseitigen Interesse gilt es dabei die charakteristische Fauna und Flora der Nationalparke dauerhaft vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen.

5.1. Empfehlungen an Naturschutzbehörden

1. Für die Campingplätze in den Nationalparks sollte ein hochwertiger Qualitätstourismus unter Achtung der vorrangigen Naturschutzziele für die Nationalparks angestrebt werden.
2. Die Nutzung der bei Bildung der Nationalparks in den Schutzgebieten bestehenden Campingplätze sollte weiter geduldet werden. Der maximale Nutzungsumfang bezogen auf die Standplatzzahl ist in der Regel die maximale Nutzung zum Zeitpunkt der Einrichtung des Nationalparks.
3. Es ist erforderlich, dass die bestehenden Campingplätze qualitativ weiter entwickelt werden können. Befreiungen von den Verboten der Nationalparks bezüglich erforderlicher Bauten bzw. Änderungen dieser Bauten zur Qualitätsverbesserung bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz sollten erteilt werden.
4. Mit den Campingplatzbetreibern sollten Flächen bezogene Nutzungspläne erarbeitet werden, in denen Festlegungen über gegebenenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Schilfgürtel, Biotope) zu treffen sind. Für schützenswerte Teilflächen (Biotope, Dünenabschnitte etc.) könnten Pflegevereinbarungen abgeschlossen werden. Sofern Flächen in Landeseigentum sind und Neuverpachtungen anstehen, könnten Maßnahmen verpflichtend in Pachtverträgen aufgenommen werden. Es wären auch freiwillige Vereinbarungen auf zivilrechtlicher Basis denkbar.
5. Befreiungen von den Verboten könnten mit Auflagen zur Betriebsführung, z. B. Etablierung eines effektiven Umweltmanagementsystems, verbunden werden. Bei neuen Pachtverträgen könnte dies ebenfalls beauftragt werden.
6. Die Campingplätze sollten angehalten werden, sich einer Qualitäts- und Umweltzertifizierung (EMAS III oder ECOCAMPING, BVCD/DTV-Klassifizierung) zu unterziehen.
7. Bei Pachtverträgen sollte berücksichtigt werden, dass nur langfristige Pachtverhältnisse dem Pächter langfristiges und nachhaltiges Wirtschaften ermöglichen. Bei nur noch kurzen Restlaufzeiten ohne Investitionsabsicherung verschlechtert sich erfahrungsgemäß der Zustand der baulichen Anlagen im Hinblick ihrer Modernität.
8. Soweit Nationalparkpartnerschaften eingegangen werden können, sollten die Campingplätze in Nationalparks angehalten werden, die Nationalparkpartnerschaft anzustreben und die hierfür erforderlichen Auflagen zu erfüllen.

5.2. Empfehlungen an Campingunternehmen

Die in den Leitlinien und Entwicklungszielen der Nationalparke formulierten Grundsätze stehen oftmals auf den ersten Blick in einem direkten Widerspruch zu den empfohlenen Maßnahmen. Dabei liegt es im eigenen Interesse eines „Nationalparkfreundlichen Campingplatzes“ die Eigenart und die Schönheit der Natur zu erhalten und Orte der stillen Erholung zu schaffen. Im Zweifelsfall sollten im Vorfeld geplanter Maßnahmen immer Gespräche mit der Nationalparkverwaltung stehen.

Um ein Campingunternehmen auf die besonderen Erfordernisse seiner Lage im Nationalpark abzustimmen, können zusammenfassend folgende Schritte helfen:

Management

- ein Unternehmensleitbild in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung entwickeln und nach außen kommunizieren,
- Mitarbeiter und Pächter aktiv über den Nationalpark, dessen Ziele und rechtlichen Rahmenbedingungen informieren,
- das Erscheinungsbild des Unternehmens so gestalten, dass die Gäste den Campingplatz und den Nationalpark als eine Einheit wahrnehmen,
- Ausarbeitung von regionalen und ökologischen Kriterien für die Beschaffung,
- alle Maßnahmen auf ihre Nachhaltigkeitswirkungen hin prüfen (ökologisch, ökonomisch, sozial/kulturell),
- Einführung eines integrierten Managementsystems wie z.B. ECOCAMPING.

Naturschutz

- das Campingunternehmen und alle Angebote auf den Ruhecharakter des Nationalparks hin ausrichten,
- dem Erhalt und Schutz bestehender Lebensräume (Biotope) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten Priorität einräumen,
- in Fragen der Gestaltung der Außenanlagen und der Grünpflege den beratenden Kontakt zur Nationalparkverwaltung suchen.

Klima- und Umweltschutz

- Energieeinsparungen im Betrieb optimieren und die Energieeffizienz erhöhen,
- erneuerbare Energien einsetzen,
- ein Energiekonzept erstellen bzw. erstellen lassen,
- den Verbrauch von Trinkwasser so weit reduzieren, dass keine Komforteinbußen für den Gast entstehen,
- Belastungen von Boden und Gewässern vermeiden und umweltfreundliche Reinigungsmittel verwenden,
- bei Sanierungsarbeiten bauökologische Grundsätze beachten,
- Verkehrsbelastungen auf dem Platz minimieren und Angebote des öffentlich Verkehrs aktiv empfehlen.

Gästeanimation und Umweltbildung

- gemeinsame Angebote mit der Nationalparkverwaltung/dem Besucherzentrum entwickeln und auf diese Weise die Besonderheiten der regionalen Flora, Fauna, Kultur, des Wirtschaftens und Lebens thematisieren,
- die Gäste informieren und anleiten, so dass sie die Artenvielfalt erkennen, genießen und schützen lernen,
- die Gäste zu umweltfreundlichem Verhalten auffordern,
- Angebote (Freizeit, Mietfahrräder, Gastronomie etc.) so gestalten, dass umweltverträgliches Verhalten gefördert wird.

6. Abkürzungsverzeichnis

- BVCD	Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V.
- CWVO	Verordnung über Camping- und Wochenendplätzen
- DTV	Deutscher Tourismusverband e.V.
- FFH	Fauna-Flora-Habitate
- LNatG M-V	Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- LWaldG	Landeswaldgesetzes
- MN	Müritz-Nationalpark
- NJ	Nationalpark Jasmund
- NP	Nationalpark
- NPVO	Nationalparkverordnung
- NVB	Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft
- VCWMV	Verband für Camping- und Wohnmobiltourismus Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Impressum

Konzeption „Nationalparkfreundliche Campingplätze“

Schwerin, Dezember 2011

Auftraggeber und Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Fachreferat Tourismus
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin
www.wm.regierung-mv.de

Koordination und Erstellung der Konzeption

ECOCAMPING e.V.
Blarerstr.56
78462 Konstanz
www.ecocamping.net

Unternehmensberatung Dr. Riechey
Dr. Gunter Riechey
Heidmühlenweg 59 b
25336 Elmshorn
www.dr-riechey.de

Fachliche Unterstützung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
www.lu.regierung-mv.de

Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5
18375 Born (Darß)
www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de

Nationalparkamt Müritz
Schlossplatz 3
17237 Hohenzieritz
www.mueritz-nationalpark.de

Verband für Camping- und Wohnmobiltourismus in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Pläterstrasse 2
18055 Rostock
www.vcwmv.de

Foto Titelseite: Haveltourist GmbH & Co. KG

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.